LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Model Sachsen Papier GmbH
Am Schanzberg 1
04838 Eilenburg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
[redacted]

Durchwahl
[redacted]
Telefax +49 341 977-1199

[redacted]

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2264/11

Leipzig,
28. Februar 2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz
Ihr Antrag § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt auf Grundlage des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz folgende

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

I. Entscheidung:

1.1

Ihrer Firma Model Sachsen Papier GmbH, am Schanzberg 1 in 04838 Eilenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jürgen Lemke und Herrn Dirk Schwarze, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Ihren Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 6.1.2 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen[1] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung folgender Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe am Standort

04838 Eilenburg
Am Schanzberg 1
Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 92/15

1.2

Die Genehmigung berechtigt zu Folgendem:

[1] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichneter Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Umbau der Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier in eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier und Betrieb der Anlage mit einer Produktionskapazität von 2 300 t/d (Flächengewicht 70 bis 120 g/m²).

Herstellung von Schrenzpapier bis zum abschließenden Umbau der Anlage zur Herstellung von Papier in einem Umfang von 1 000 t/d (Flächengewicht 70 bis 100 g/m³)

Die Änderungen (Errichtung bzw. Änderung und Betrieb) umfassen insbesondere:

- Umbau der Papiermaschine: Neuerrichtung Stoffauflauf, Pressenpartie, Trockenhaube einschließlich Luft-Dampf-Wärmetauscher (Brüdendampfwärmetauscher) und Einbau einer OptiDry Twin Trocknungseinheit in der Vortrockenpartie; Einbau einer Filmpresse, und einer separaten Trockenhaube in der Nachtrockenpartie, eines Rollenschneiders sowie von vier Stärkesilos

- Neuerrichtung einer Altpapieraufbereitung und Rejektaufbereitung (Stoffaufbereitung OCC) einschließlich Rejektbunker

- Änderung der Altpapiersortieranlage insbesondere Errichtung und Betrieb eines Zerkleinerers und eines Wirbulators

- Erweiterung der Altpapierlagerung (Ballenlager) durch Errichtung einer neuen Freilagerfläche für 15 000 Tonnen Altpapier, Erhöhung der Lagerkapazität an Altpapier auf 47 200 Tonnen

- Änderung der Betriebsweise der Abfallverbrennung (Reststoffkessel) für den Einsatz von Biogas

- Neuerrichtung eines Rejektbunker zur Lagerung von 2 000 Tonnen Rejekte einschließlich der sich hieraus ergebenden Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle auf 25 650 Tonnen

- Errichtung eines Rollenhochlagers einschließlich LKW-Verladehalle

- Errichtung und Betrieb des Dampfkessels 3 mit einer Feuerungswärmeleistung von 47,5 MW; verwendete Brennstoffe: Erdgas und Biogas

- Neuerungen innerhalb der Abwasserbehandlungsanlage: Errichtung eines Vorversäuerungstanks, Errichtung von vier Anaerobreaktoren; für anfallendes Biogas: Errichtung Gasspeicher, Biogasaufbereitung, Notfackel einschließlich Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitung

- dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche von 5 000 m² nach Maßgabe des beigefügten Lageplanes auf dem Flurstück 92/15 der Gemarkung Kospa-Pressen Flur 2

einschließlich der Errichtung weiterer antragsgemäß bezeichneter notwendiger Anlagenteile, Ausrüstungen, Zuwegungen und erforderlicher Abrissarbeiten.

1.3

Die wesentliche Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz[2] für die Anlage (Tätigkeit nach Nummer 21 Anhang 1 Teil 2 der Vorschrift) zur Neuerrichtung nachgenannter Emissionsquellen ist Bestandteil der Entscheidung.

Emissionsquelle/Betriebseinheit	Feuerungswärmeleistung	Emissionsquelle
BE A42.5 – Dampfkessel 3 (neu genehmigt)	47,5 MW	E10/1
BE 30 – OptiDry (neu genehmigt)	19,8 MW	E4.1/51

1.4

Die Genehmigung schließt nach Maßgabe der Antragsunterlagen auf Grundlage von § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein. Hierzu gehören insbesondere:

Die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung[3] für

- Errichtung Rollenhochlager mit LKW-Verladehalle und Transportbrücke
- Errichtung einer Altpapierlagerfreifläche, Regenwasservorreinigung- und Rückhaltebecken
- Altpapieraufbereitung mit Rejektaufbereitung und Rejektbunker
- Umbau Papiermaschinenhalle mit Neuerrichtung von vier Stärkesilos und eines Schornsteins
- Errichtung Kesselhaus (Dampfkessel 3) einschließlich Schornstein
- Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (Reaktoren mit Pumpenhaus, Vorversäuerungstank, Biogaswäsche einschließlich Speicher, Gebläseraum)
- Regenwasserrückhaltebecken
- Löschzentrale

[2] Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

[3] Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Sächsisches Wassergesetz[4] für

- die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

- die Errichtung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung wie folgt:

  Rückhaltebecken Rollenhochlager
  Stauraumkanal Dampfkesselhaus DK3 DN 500
  Regenklär- und -rückhaltebecken Altpapierfreifläche
  Stauraumkanal Verladeflächen RHL Süd DN 1000
  Stauraumkanal RHL Nord DN 600
  Stauraumkanal LKW Neu DN 900

Die Feststellung der Eignung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz[5] ergeht vorbehaltlich einer Bescheid konformen Prüfung der Anlagen vor Inbetriebnahme nach § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen[6] für:

- wesentliche Änderung Farbstation 1

- Lageranlage Schlammlagerplatz mit Transportstrecke

- Lageranlage Farbe Braun – Levazell Brown und Einzel-IBC in BE 30 für Servophil S-Care LA

Die Genehmigung nach § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen[7] zur Waldumwandlung einer auf dem Flurstück 92/15 der Gemarkung Kospa-Pressen Flur 2 bestehenden Waldfläche von 5 000 m².

Die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung[8]

- für die Änderung der Bauart und Betriebsweise einer erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kat. IV Hersteller Nummer 364 (Abfallverbrennung - Reststoffkessel)

- für die Errichtung und den Betrieb einer erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlage mit einem gasgefeuerten Großwasserraum-Dampferzeuger mit der Hersteller Nummer 22622 (Dampfkessel 3)

---

[4] Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

[5] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

[6] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

[7] Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist

[8] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

1.5

Die Genehmigung wird nach Maßgabe Ihres Antrages und der Antragsunterlagen vom 14. Februar 2022, zuletzt ergänzt mit Antrag § 18 Betriebssicherheitsverordnung vom 16. Dezember 2022, sowie des am 1. Februar 2023 aktualisierten Antragssatzes Version 4 (elektronischer Antragssatz Version 4 erstellt mit ELiA-2-8-b2 am 1. Februar 2023) sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt. Für die Bauvorhaben sind die gestempelten Unterlagen des Bauordnungsamtes der Stadt Eilenburg sowie die geprüften Unterlagen der Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz maßgebend. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Entscheidung.

1.6

Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird auf drei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier erlischt, wenn der Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

1.7

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz[9] Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Model Sachsen Papier GmbH als Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Hinweise:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

Die Antragsunterlagen beschreiben den Stand der Anlage auf den hiermit genehmigten aktuellen Bestand. Insofern haben sich die bis dato ergangenen Entscheidungen zum Betrieb der Anlage nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz erledigt.

[9] Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken (BVT) Referenzdokument für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“[10]

BVT-Merkblatt „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Large Combustion Plants“[11]

BVT-Merkblatt „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Incineration“[12]

III. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der beigefügten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

3.1.2

Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit sie nachfolgend nicht aufgehoben oder geändert werden.

3.1.3

Die Genehmigung ist mit allen Anlagen, Unterlagen, Nachweisen, Prüfzeugnissen, Herstellererklärungen bzw. Bescheinigungen von Prüfsachverständigen oder Abschriften/Kopien an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.4

Vor Nutzungsaufnahme der Bauvorhaben müssen der Genehmigungsbehörde die abschließenden Prüfberichte der mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz vorliegen.

---

[10] Durchführungsbeschluss der Kommission zum BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken (BVT) Referenzdokument für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“ 2014/687/EU Amtsblatt L 284/76 vom 30. September 2014

[11] Durchführungsbeschluss der Kommission zum BVT-Merkblatt vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen Amtsblatt L 212/1 vom 17. August 2017

[12] Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung Amtsblatt L 312/55 vom 3. Dezember 2019

3.1.5

Die Genehmigungsbehörde ist über Folgendes zu unterrichten:

- Beginn und Ende der Baumaßnahmen für die Bauvorhaben
- Aufnahme des Betriebes der Produktion von Schrenzpapier
- Aufnahme des Betriebes Wellpappenrohpapier
- Inbetriebnahme Dampfkessel 3
- Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme der geänderten Abwasserbehandlungsanlage
- Inbetriebnahme der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung

Vorab ist der Beginn der Maßnahmen zur Waldumwandlung einschließlich der Aufforstung und der Abschluss der Maßnahmen der unteren Forstbehörde mitzuteilen.

3.1.6

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk bzw. nach Vorgaben der Hersteller zu warten. Für die Anlage ist ein Wartungs- und Inspektionsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten festzulegen sind. Über Wartungsarbeiten/Inspektionen sowie Reparaturarbeiten im Regelungsbereich dieser Entscheidung sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen sind.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde ist unverzüglich über jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die Störungen, deren Ursachen, die damit einhergehenden Umweltauswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Hinweis: Soweit nicht weiter benannt, sind Vorlagepflichten oder Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde zu erfüllen.

3.2 Nebenbestimmungen Immissionsschutzrecht

Papiermaschine

3.2.1

Im Mitteldruck-Dampf-System der Papiermaschine sind Thermokompressoren einzusetzen.

Die Potenziale der mechanischen Entwässerung der Papierbahn sind unter anderem durch Anwendung von Nasspressen mit möglichst hoher Pressnipverweilzeit und Dampfblaskästen weitestgehend auszuschöpfen.

OptiDry

3.2.2

Die Ableitung der Abgase aus dem OptiDry hat für einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase antragsgemäß über einen Kamin (Emissionsquelle E4.1/51) in einer Höhe von 34,2 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen.

3.2.3

Beim Betrieb des erdgasbeheizten Trocknungsaggregates „OptiDry“ dürfen die Emissionen im Abgas der Emissionsquelle E4.1/51 die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

-	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m³
-	Formaldehyd	5 mg/m³
-	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m³
-	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m³
-	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m³
-	Kohlenmonoxid	80 mg/m³

Die vorstehend genannten Emissionsbegrenzungen gelten für Abgas im Normzustand trocken (273,5 K, 101,3 kPa) und sind nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, mit Ausnahme für Gesamtkohlenstoff, auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 17 % bezogen.

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Emissionsquelle E4.1/51 sind, zum Beispiel durch emissionsbezogene Optimierung der Verbrennung des erdgasbefeuerten Trocknungsaggregates und Anpassung an wechselnde Lastzustände, zu vermindern.

Weitere Quellen Papiermaschine

3.2.4

Die Emissionen im Abgas der Emissionsquellen an der Papiermaschine

- E4.1/3.1 Abluft Siebpartie,
- E4.1/3.3 Abluft Presspartie,
- E4.1/4.1 Abluft Vakuumpumpen,
- E4.1/50 Abluft Former,
- E4.1/52 Abluft Vakuumpumpen OptiDry
- E4.1/7.1 Abluft Vortrockenpartie WRG 1,
- E4.1/7.2 Abluft Vortrockenpartie WRG 2,
- E4.1/56 Abluft Nachtrockenpartie WRG

dürfen die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff — 50 mg/m³
- Formaldehyd — 5 mg/m³

Die vorstehend genannten Emissionsbegrenzungen gelten für Abgas im Normzustand trocken (273,5 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Silos

3.2.5

Die beim Befüllvorgang auftretenden staubförmigen Emissionen der nachfolgenden Siloanlagen sind antragsgemäß einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen:

- Bentonitsilo (Emissionsquelle E3.1/5)
- Talkumsilo (Emissionsquelle E3.1/6)
- Bentonitsilo (Emissionsquelle E4.1/9)
- Stärkesilo (Emissionsquelle E4.1/14)
- Stärkesilo 1 (Emissionsquelle E4.1/59)
- Stärkesilo 2 (Emissionsquelle E4.1/60)
- Stärkesilo 3 (Emissionsquelle E4.1/61)
- Stärkesilo 4 (Emissionsquelle E4.1/62)

Die Entstaubungseinrichtungen sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Altpapierfreilager

3.2.6

Die Lagerung des Altpapiers hat nach dem Prinzip „First In - First Out“ zu erfolgen.

Zum Schutz vor Winddrift ist der Lagerbereich antragsgemäß durch einen 6 m hohen Fangzaun zu sichern.

Die Lagerflächen und die zugehörigen Verkehrsflächen sind regelmäßig zu reinigen. Hinweis: Dies umfasst insbesondere das Kehren der Lager- und Verkehrsflächen sowie das Leeren der Gullytöpfe.

Altpapierlager/Altpapiersortierung

3.2.7

Die Emissionen im Abgas der Emissionsquellen E1.1/2.1 bis E1.1/2.6 dürfen antragsgemäß jeweils folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 2 mg/m³

Die vorstehend genannte Emissionsbegrenzung gilt für Abgas im Normzustand trocken (273,5 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Altpapiersortierung

3.2.8

Die Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub im Abgas nachgenannter Quellen dürfen antragsgemäß folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- Emissionsquelle E1.2/1 10 mg/m³
- Emissionsquelle E1.2/2 5 mg/m³
- Emissionsquellen E1.2/2.1 bis E1.2/2.7 2 mg/m³

Die vorstehend genannten Emissionsbegrenzungen gelten für Abgas im Normzustand trocken (273,5 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Energieerzeugungsanlagen

Gasturbine

3.2.9

In der Kraftanlage Gasturbine und Abhitzekessel darf ausschließlich Erdgas H als Brennstoff eingesetzt werden.

Der gleichzeitige Solobetrieb der Gasturbine und Frischluftbetrieb des Abhitzekessels ist, bis auf die Zeitdauer während eines Kaltstarts der Kraftanlage, ausgeschlossen.

3.2.10

Die Ableitung der Abgase aus der Gasturbine mit nachgeschaltetem Abhitzekessel im Abhitzebetrieb hat über einen Abgaskamin (Emissionsquelle E 7.2/1) in einer Höhe von 65 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen.

Die Ableitung der Abgase aus dem Anfahrbetrieb der Gasturbine (Gasturbine im Solobetrieb) hat über einen Abgaskamin (Emissionsquelle E 7.2/2) in einer Höhe von 46 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen. Dieser Betrieb ist auf 100 Stunden pro Jahr begrenzt.

Die Ableitung der Abgase aus dem Abhitzekessel im Frischluftbetrieb hat über einen Abgaskamin (Emissionsquelle E 7.2/1) in einer Höhe von 65 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen.

Gasturbine im Solobetrieb

3.2.11

Die Gasturbine ist so zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle E 7.2/2 die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert ≥ 70% Last [mg/m³]	Tagesmittelwert < 70% Last [mg/m³]	Halbstundenmittelwert [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	55	75	150[13]	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Kohlenmonoxid	-	100	100	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Formaldehyd	5 mg/m³ - kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit			

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) mit einem Volumengehalt an Sauerstoff von 15 %.

[13] Entscheidung § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz der Landesdirektion Leipzig vom 5. August 2010 (Gz: 44-8823/29/9)

Abhitzekessel im Frischluftbetrieb

3.2.12

Der Abhitzekessel ist so zu betreiben, dass beim Frischluftbetrieb des Kessels im Abgas der Emissionsquelle E 7.2/1 die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstundenmittelwert [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100	100	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Kohlenmonoxid	-	50	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		35	das Doppelte des Tagesmittelwertes

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) mit einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3%.

Gasturbine mit Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung (Kombibetrieb)

3.2.13

Beim Kombibetrieb der Gasturbine mit Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung sind die Emissionsgrenzwerte im Abgas der Quelle E 7.2/1 für die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, als gleitend zu ermittelnde Jahres- und Tagesmittelwerte, für die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid sowie Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid als gleitend zu ermittelnde Tagesmittelwerte im Verhältnis der über die Gasturbine und die zugehörige Zusatzfeuerung eingebrachten Brennstoffmengen wie folgt zu berechnen:

$$E_G = \frac{m_{GT} \times E_{GT} + m_{AHK} \times E_{AHK}}{m_{GT} + m_{AHK}}$$

mit
- E_G aktueller Emissionsgrenzwert
- E_{GT} Emissionsgrenzwert bei alleinigem Betrieb Gasturbine (Solobetrieb) nach NB 3.2.22
- E_{AHK} Emissionsgrenzwert bei alleinigem Betrieb Abhitzekessel (Frischluftbetrieb) nach NB 3.2.23
- m_{GT} eingesetzte Brennstoffmenge in Gasturbine [m³]
- m_{AHK} eingesetzte Brennstoffmenge in Abhitzekessel [m³]

Die ermittelten Emissionsmassenkonzentrationen der Luftschadstoffe sind auf einen gleitend zu ermittelten Bezugssauerstoffgehalt wie folgt umzurechnen:

$$O_{2,M} = \frac{m_{GT} \times O_{2,GT} + m_{AHK} \times O_{2,AHK}}{m_{GT} + m_{AHK}}$$

mit:
- $O_{2,M}$ gleitend zu ermittelten Bezugssauerstoffgehalt in Vol%
- m_{GT} eingesetzte Brennstoffmenge in Gasturbine [m³]
- m_{AHK} eingesetzte Brennstoffmenge in Abhitzekessel [m³]
- $O_{2,GT}$ Bezugssauerstoffgehalt beim alleinigen Betrieb Gasturbine in Vol %
- $O_{2,GT}$ Bezugssauerstoffgehalt beim alleinigen Betrieb Abhitzekessel in Vol %

Dampfkessel 3

3.2.14

Im Dampfkessel 3 darf ausschließlich Erdgas H und Biogas oder eine Mischung aus diesen beiden Brennstoffen in beliebigen Mischungsverhältnissen als Brennstoff eingesetzt werden.

Die Ableitung der Abgase aus dem Dampfkessel 3 hat über einen Abgaskamin (Emissionsquelle E 10/1) in einer Höhe von mindestens 33,3 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen.

3.2.15

Der Dampfkessel 3 ist so zu betreiben, dass beim Betrieb des Kessels im Abgas der Emissionsquelle E 10/1 die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Bei Einsatzstoff von Erdgas

Luftschadstoff	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstunden-mittelwert [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	60	85	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Kohlenmonoxid	-	50	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	-	35	das Doppelte des Tagesmittelwertes

Bei Einsatz von Biogas

Luftschadstoff	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstunden-mittelwert [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	60	85	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Kohlenmonoxid	-	80	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	-	35	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Gesamtstaub		5	das Doppelte des Tagesmittelwertes

Bei Mischfeuerung des Dampfkessels 3 mit Erdgas und Biogas sind die Emissionsgrenzwerte im Verhältnis der über die jeweiligen Brennstoffe eingebrachten Brennstoffmengen wie folgt zu berechnen:

$$E_M = \frac{m_{Erdgas} \times E_{Erdgas} + m_{Klärgas} \times E_{Klärgas}}{m_{Erdgas} + m_{Klärgas}}$$

E_M aktueller Mischgrenzwert
E_{Erdgas} Emissionsgrenzwert bei alleinigem Betrieb mit Erdgas
$E_{Klärgas}$ Emissionsgrenzwert bei alleinigem Betrieb mit Klärgas
m_{Erdgas} Brennstoffmenge Erdgas
$m_{Klärgas}$ Brennstoffmenge Klärgas

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1 013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.

Hilfskessel 1 und 2

3.2.16

Der Betrieb der ausschließlich mit Erdgas betriebenen Hilfskessel 1 und 2 (Dampfkessel 1 und 2) ist antragsgemäß im gleitendem Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren auf höchstens 1 500 Stunden jährlich begrenzt. Die Betriebsstunden sind zu erfassen und jeweils bis zum 31. März eines Folgejahres der Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Bei Betrieb der Hilfskessel 1 und 2 dürfen im Abgas der Emissionsquelle E 7.3/1 (Höhe 33 m) die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Jahresmittelwert [mg/m³]	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstunden-mittelwert [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100	100	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Kohlenmonoxid	-	50	das Doppelte des Tagesmittelwertes
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	-	10[14]	das Doppelte des Tagesmittelwertes

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1 013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.

Starteraggregat

3.2.17

Der Betrieb des Starteraggregates darf auf Grundlage der geprüften Antragsunterlagen ausschließlich zur Sicherstellung des netzunabhängigen Anfahrens der Gasturbine in Schwarzfallsituationen (Brennstoff Heizöl EL) sowie einmal monatlich zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit (für ca. 30 min) erfolgen. Die Betriebsstunden für die Prüfung Funktionsfähigkeit und Schwarzfall sind zu erfassen und jeweils bis zum 31. März eines Folgejahres der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Ableitung der Abgase aus dem Starteraggregat hat antragsgemäß über einen Abgaskamin in einer Höhe von 10 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen.

Abfallverbrennungsanlage – Reststoffkessel

3.2.18

Die Abfallverbrennungsanlage (Reststoffkessel) ist so zu betreiben, dass beim Betrieb des Kessels im Abgas der Emissionsquelle E 7.1/1 (Höhe 65 m) die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

[14] Nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidium Leipzig vom 24. November 2004 (Gz: 64-8823.12-01.03-23180)

Luftschadstoff	Tagesmittelwert [mg/m³]	Halbstunden-mittelwert [mg/m³]
Gesamtstaub	10	20
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	20
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	60
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	4
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50	200
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200	400
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03	0,05
Kohlenmonoxid	50	100
Ammoniak	10	15

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1 013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 11 %.

Die Abfallverbrennungsanlage (Reststoffkessel) ist so zu betreiben, dass beim Betrieb des Kessels im Abgas der Emissionsquelle E 7.1/1 kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium insgesamt 0,05 mg/m³

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn insgesamt 0,5 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom	insgesamt 0,05 mg/m³
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle	insgesamt 0,1 ng/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1 013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 11 %.

Abwasserbehandlungsanlage

3.2.19

Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen am Vorversäuerungsbehälter, an den Anaerobreaktoren und am Gasspeicher muss Alarm auslösen, ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

Für das Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen am Vorversäuerungsbehälter, an den Anaerobreaktoren und am Gasspeicher ist ein Maßnahmeplan zu erstellen und das Anlagenpersonal darüber nachweislich zu belehren.

3.2.20

Die Biogasaufbereitungsanlage ist antragsgemäß so zu betreiben, dass die Schwefelwasserstoffkonzentration im Biogas einen Wert von 50 ppm nicht überschreitet. Der Schwefelwasserstoffgehalt ist vor und nach der Anlage zu überwachen und zu dokumentieren.

3.2.21

Biogas, welches aufgrund schlechter Gasqualität oder zu geringer Gasmengen sowie bei unvermeidbarem Stillstand der Gasverbrauchseinrichtungen energetisch nicht genutzt werden kann, ist in einer verdeckt brennenden Fackelanlage zu verbrennen.

Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze muss mindestens 850°C betragen.

3.2.22

Eine Aufstellung über die Ableitung von Biogas über die Überdrucksicherungen und über die Betriebszeiten der Fackel sind für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde auf Grundlage § 52 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzulegen. In der Aufstellung sind Tag, Dauer und die Ursache für die Ableitung aufzuführen.

Emissionsmessungen

Wiederkehrende Emissionsmessungen Papierherstellung

3.2.23

Durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Messstelle ist frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Produktion an Wellpappenrohpapieren und danach wiederkehrend aller drei Jahre die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quelle OptiDry (Nebenbestimmung 3.2.3, für die Quellen der Papiermaschine (Nebenbestimmung 3.2.4) sowie für die Emissionsquellen E1.2/1 und E1.2/2 der Altpapiersortierung (Nebenbestimmung 3.2.8) nachweisen zu lassen.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäß Nebenbestimmung 3.2.4 ist nur für die Emissionsquellen E4.1/7.1, E4.1/7.2 und E4.1/56 (Vortrockenpartie, Nachtrockenpartie) nachzuweisen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise, unter Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.2.24

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: DIN EN 15259:2008-01[15]) entsprechen. Der Messplan ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen vorzulegen.

Die Ergebnisse der Ermittlungen sind in Form eines Messberichtes spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen zu übergeben.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Hinweis:

[15] DIN EN 15259:2008-01: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007; Ausgabe: Januar 2008

Messberichte sind anhand des im Freistaat Sachsen vorgegebenen Musterberichtes zu erstellen.

3.2.25

Zur Durchführung der geforderten Emissionsmessungen müssen in den Abgasführungen Messplätze einschließlich Probenahmestellen vorhanden sein, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden. Die Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 sind zu beachten.

Wiederkehrende Emissionsmessungen Abfallverbrennung/Reststoffkessel

3.2.26

Einzelmessungen im Abgas der Abfallverbrennungsanlage/Reststoffkessel sind durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle für folgende zu Gruppen zusammengefassten Luftschadstoffe durchführen zu lassen:

- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, sowie Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium (kurz ∑ Cd, Tl),
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn (kurz ∑ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn),
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom (kurz ∑ As, BaP, Cd, Co, Cr),
- Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle und
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber.

3.2.27

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen sind die Ermittlungen für die genannten Schadstoffe wie folgt durchzuführen:

<u>halbjährlich</u> an mindestens drei Tagen;

einmal jährlich, an mindestens drei Tagen, soweit nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Maximalwert der periodischen Messungen mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2[16] den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

Die Messungen von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff und Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten.

Die Messungen für ∑ Cd, Tl, ∑ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn, ∑ As, BaP, Cd, Co, Cr und Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle umfassen mindestens drei einzelne Messungen. Die Probenahmedauer ist in Abhängigkeit des Probenahmeverfahrens und des Probenahmegerätes festzulegen. Dabei ist die Dauer der Probenahme mindestens auf einen Wert festzusetzen, der garantiert, dass die jeweils maßgebliche Nachweisgrenze überschritten wird. Für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,003 ng/m³ Abgas liegen.

Hinweis: Nach § 18 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen sind die Messungen dann vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

3.2.28

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: DIN EN 15259:2008-01) entsprechen. Der Messplan ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen vorzulegen.

Kontinuierliche Emissionsmessungen

3.2.29

Vor der Inbetriebnahme sind für die Messungen zur Feststellung von Emissionen in der Abgasführung des Dampfkessel 3 sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass die Vorgaben der DIN EN 15259:2008-01 erfüllt werden. Es müssen repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden.

[16] VDI 2448 Blatt 2: Statistische Auswertung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen: Ermittlung der oberen Vertrauensgrenze; Ausgabe: Juli 1997

3.2.30

Der Betrieb der Gasturbine einschließlich Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung im Kombibetrieb, der Frischluftbetrieb des Abhitzekessels sowie der Betrieb des Dampfkessels 3 mit Erdgas sind hinsichtlich der Emissionen kontinuierlich zu überwachen. Hierzu sind

- die Massenkonzentration der Emissionen Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungen sowie der Anforderungen gemäß der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen,

- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und

- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

3.2.31

Der Betrieb des Dampfkessels 3 mit Biogas ist hinsichtlich der Emissionen kontinuierlich zu überwachen. Hierzu sind

- die Massenkonzentration der Emissionen Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und Gesamtstaub unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungen sowie der Anforderungen gemäß der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen,

- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und

- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Für den Kombibetrieb der Gasturbine mit Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung sowie im Mischbetrieb des Dampfkessels 3 mit Erdgas und Biogas ist die Klassierung der gemessenen und bewerteten Luftschadstoff-Massenkonzentrationen in Prozentanteilen vom jeweiligen gleitenden Emissionsgrenzwert vorzunehmen.

3.2.32

Für die kontinuierliche Ermittlung der Emissionen ist der Dampfkessel 3 vor der Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen (laufende Bekanntgabe des Umweltbundesamtes im Bundesanzeiger von eignungsgeprüften Mess- und Auswerteeinrichtungen) auszurüsten. Die Einrichtung der Messstellen muss technisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950[17] zu erfolgen und ist von einer Stelle, die über die Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 gemäß Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung[18] verfügt, bescheinigen zu lassen. Die eignungsgeprüfte Messeinrichtung muss gemäß DIN 14181[19] bei der Neuinstallation über ein gültiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist dem Bericht über den ordnungsgemäßen Einbau anzufügen.

Hinweis:

Bei Einbau, Einrichtung und Wartung der Messstellen sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten und anzuwenden (bspw. Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen, DIN-/VDI-Richtlinien).

3.2.33

Nach dem Einbau sind die Messeinrichtungen kalibrieren und einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach wesentlicher Änderung, ansonsten aller drei Jahre, wiederholen zu lassen. Die Erstkalibrierung nach Errichtung sowie die Kalibrierung nach jeder wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen sind durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme. Bei Funktionsprüfung und Kalibrierung sind die DIN EN 14181 und die VDI Richtlinie 3950 zu beachten.

Die Eignung der Messeinrichtungen ist Im Rahmen der Erstkalibrierung von der Messstelle bestätigen zu lassen. Die Berichte über den ordnungsgemäßen Einbau, das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Durchführung vorzulegen.

3.2.34

Der Betrieb der Abfallverbrennungsanlage/Reststoffkessel ist hinsichtlich der Emissionen kontinuierlich zu überwachen. Hierzu sind

[17] VDI 3950: Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen - Allgemeine Anforderungen; Ausgabe: Juni 2018

[18] Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

[19] DIN 14181: Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen; Ausgabe: Februar 2015

- die Massenkonzentration der Emissionen Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff, Gesamtstaub, Ammoniak und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungen sowie der Anforderungen gemäß der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen,

- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und

- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

3.2.35

Für die bestehenden Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung der Emissionen an Luftschadstoffen aus der Gasturbine mit Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung, bei Frischluftbetrieb des Abhitzekessels sowie aus dem Reststoffkessel bestehen die Anforderungen zur Kalibrierung nach wesentlicher Änderung, ansonsten aller drei Jahre, sowie zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit einmal jährlich fort. Bei Funktionsprüfung und Kalibrierung sind die DIN EN 14181 und die VDI Richtlinie 3950 zu beachten.

3.2.36

Die kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Für die Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der Bundeseinheitlichen Praxis für die Überwachung von Emissionen abzuschließen. Auf den Abschluss des Wartungsvertrages kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.

Qualitätssichernde Maßnahmen nach Abschnitt 7 der DIN 14181 (QAL 3) sind entsprechend dieser Vorschrift durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung QAL 3 ist auf Regelkarten zu führen. Über jegliche Arbeiten an den Einrichtungen der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Die Aufzeichnungen im Kontrollbuch sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

3.2.37

Dem Emissionsauswerterechner sind die jeweiligen erforderlichen Signale zum Erkennen der Betriebszustände

- An- und Abfahrbetrieb
- Lastzustände der Feuerungsanlagen
- Frischluftbetrieb Abhitzekessel
- Kombibetrieb der Gastrubine mit Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung
- Betrieb Dampfkessel 3 mit nur einem Brennstoff
- Mischbetrieb des Dampfkessel 3 mit Erdgas und Biogas

zuzuführen.

Der Abgaszustand muss am Emissionsauswerterechner jederzeit ersichtlich sein.

3.2.38

Die Festlegungen über Beginn und Ende des überwachungspflichtigen und des beurteilungspflichtigen Betriebes sowie vom Auswertesystem zu erfassender Parameter für den Dampfkessel 3 sind mit der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme abzustimmen.

3.2.39

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungsreinrichtungen gemindert und begrenzt werden (hier die Abfallverbrennungsanlage (Reststoffkessel)), darf die Umrechnung der Messwerte in Tages- und Halbstundenmittelwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.2.40

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung sind aufzuzeichnen. Für jedes Kalenderjahr ist hierüber ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die Aufzeichnungen der kontinuierlichen Messgeräte sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

Beurteilung der Messergebnisse

3.2.41

Die Emissionsbegrenzungen gelten als sicher eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit eine Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis der validierten Jahres-, Tages- und Halbstundenmittelwerte den jeweils festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet. (kontinuierliche Messung)

3.2.42

Im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten nach Ergebnissen der kontinuierlichen Messungen ist Erläuterungsbericht über die Ursachen der Grenzwertüberschreitung unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, der Überwachungsbehörde vorzulegen. Maßnahmen bei Überschreitungen von Grenzwerten sind unverzüglich vorzusehen. Die zuständige Überwachungsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

3.2.43

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über den Ausfall der kontinuierlichen Messtechnik spätestens am nächsten Werktag in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle ist ein Erläuterungsbericht über die Ursachen des Ausfalls unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, der Überwachungsbehörde vorzulegen. Maßnahmen zur Wiederherstellung der kontinuierlichen Messung sind unverzüglich vorzusehen. Die zuständige Überwachungsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

Hinweise:

Für die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe, für den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen, die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen ist die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in Verbindung mit der Interpretationshilfe „Kontinuierliche Emissionsüberwachung - Statuskennung und Klassierung“ – vom 20. November 2017 maßgeblich.

3.2.44

Die zuständige Behörde muss ohne Inanspruchnahme von Bedienungspersonal die Daten nach Anhang B 4.1 der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen sowie den Jahresausdruck des Vorjahres abrufen können.

3.2.45

Auf Grundlage der Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen der Emissionen an Schwefeloxiden im Abgas der Gasturbine / Abhitzekessel sind nach § 18 Absatz 4 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen regelmäßig wiederkehrend aller sechs Monate Nachweise über die Brennstoffkontrolle des Schwefelgehalts des Brennstoffes Erdgas zu führen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Nachweise sind für jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Geruchsimmissionen

3.2.46

Die von der gesamten Anlage einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen verursachten Geruchsimmissionen (Gesamtzusatzbelastung) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten zum Schutz vor erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft gemäß § 5 Absatz Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz folgende Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert
Wohnhaus „Eilenburg, Rödgener Landstraße 28a“	0,07
Wohnhaus „Eilenburg, Rödgener Landstraße 30a“	0,03
Gewerbebetrieb „Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 7“	0,07

3.2.47

Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind nach vollständigem Umbau der wesentlich geänderten Papiermaschine durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Messstelle entweder die Eingangsdaten (Geruchsemissionen relevanter Quellen) aus dem lufthygienischen Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 25. Juli 2022 (Bericht Nummer: M164549/08) oder alternativ die Geruchsimmissionen zu ermitteln. Hierzu ist das Vorgehen vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Lärmimmissionen

3.2.48

Die Anlage einschließlich zugehöriger betriebstechnisch notwendiger Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 28. Juni 2022 (Bericht Nummer M166571/04) unter den Punkten 4 und 5 zugrunde gelegten Eingangsdaten einzuhalten.

Insbesondere ist der anlagenbezogene Fahrverkehr in der der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr auf maximal 20 LKW je Nacht (20 An- und 20 Abfahrten) zu beschränken. Dabei ist der Fahrverkehr so zu steuern, dass von den 40 An- oder Abfahrten maximal 5 pro Stunde erfolgen.

Die An- und Abtransporte mittels LKW sind mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

3.2.49

Die Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm[20] dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Maßgabe der Festlegungen des B-Planes für die Gesamtfläche des Anlagenstandortes folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IO1 Wohnhäuser „Kospa, Am Feldrain 2/3“
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 44 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 42 dB(A)

IO2 Wohnhaus „Kospa, Eilenburger Straße 2“
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 45 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 42 dB(A)

IO3 Wohnhaus „Eilenburg, Rödgener Landstraße 28a“
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 49 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 45 dB(A)

IO4 Wohnhaus „Eilenburg, Rödgener Landstraße 16“
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 44 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 43 dB(A)

IO5 Wohnhaus „Eilenburg, Rödgener Landstraße 30a“
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 45 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 43 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an den vorgenannten Immissionsorten am Tage 90 dB(A) und in der Nacht 65 dB(A) nicht überschreiten.

3.2.50

Durch den Betrieb der Gesamtanlage dürfen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche innerhalb von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109:1989-11[21] die Anhaltswerte für tieffrequente Geräuschimmissionen gemäß Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03[22] nicht überschritten werden.

3.2.51

Die Einhaltung der festgelegten Beurteilungspegel für die Lärmimmissionen in Nebenbestimmung 3.2.49 sind am Wohnhaus „Eilenburg, Rödgener Landstraße 28a“ und „Eilenburg, Rödgener Landstraße 16“ für den Nachtzeitraum nach Umbau der Papiermaschine und Aufnahme der Produktion von Wellpappenrohpapier nachzuweisen.

---

[20] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

[21] DIN 4109: Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise; Ausgabe: November 1989

[22] DIN 45680: Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft; Ausgabe: März 1997

3.2.52

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 3.2.51 haben nach dem Umbau der Anlage bei Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten durch eine gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Messstelle entsprechend den Vorschriften des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und unter repräsentativen Betriebsbedingungen zu erfolgen.

Die Messplanung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen durch Zusendung eines Messplans zur Abstimmung vorzulegen.

3.2.53

Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nummer 6.9 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungsmessung handelt.

3.2.54

Das Ergebnis der Ermittlungen ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Form eines Messberichtes spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen zu übergeben.

Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Nummer A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm enthalten.

Baustellenbetrieb

3.2.55

Erdarbeiten sowie die Verladung von Bodenaushub haben so zu erfolgen, dass Staubemissionen weitestgehend vermieden werden. Verkehrswege sind zur Vermeidung von Staubemissionen entsprechend des Verschmutzungsgrades regelmäßig zu reinigen. Nicht asphaltierte bzw. nicht betonierte Fahrwege sind bei trockenen Witterungsbedingungen zu befeuchten.

3.2.56

Während der Errichtung der Anlage dürfen zum Schutz gegen Baulärm durch die Bautätigkeit die nachfolgenden Immissionswerte nicht überschritten werden:

Wohnhaus „Am Feldrain 2, Kospa“ (Außenbereich)
tags (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Wohnhaus „Eilenburger Straße 2, Kospa“ (Außenbereich)
tags (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Wohnhaus „Rödgener Landstraße 28a, Eilenburg“ (Außenbereich)
tags (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Wohnhaus „Rödgener Landstraße 16, Eilenburg“ (Mischgebiet)
tags (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Wohnhaus „Rödgener Landstraße 30a, Eilenburg“ (Außenbereich)
tags (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich den Immissionswert für die Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Im Nachtzeitraum in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr ist die Durchführung der folgenden Bautätigkeiten nicht zulässig:

- Pfahlgründungen mit Bohrverfahren
- Stahlbauarbeiten
- Erdarbeiten (Aushub mit Bagger) über einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden

Ausgangszustandsbericht

3.2.57

Die Relevanzprüfung zu betrachtender Stoffe im Ausgangszustandsbericht[23] ist im Hinblick auf die bodenrelevanten Stoffe ohne Wassergefährdung zu ergänzen. Bei Erfordernis ist der Bericht auf weitere zu berücksichtigende Stoffe zu überarbeiten. Die Unterlagen sind der Landesdirektion bis zur Inbetriebnahme der umgebauten Papiermaschine zur Produktion von Wellpappenrohpapier vorzulegen.

3.2.58

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sind Grundwasser und Boden hinsichtlich der verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Unter Bezugnahme auf den Ausgangszustandsbericht vom 30.06.2022 erstellt durch die Fugro Germany Land GmbH soll die Überwachung des Bodens am Standort der Probenahmestellen RKS 4, RKS 5 und RKS 8 in zehn Jahren und des Grundwassers an der vorhandenen Grundwassermessstellen GWK 1,2 und 3 im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Die Untersuchungen sollen die im Ausgangszustandsbericht genannten Metalle und Mineralölkohlenwasserstoffe umfassen. Die hierüber erstellten Berichte sind der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

[23] Fugro Germany Land GmbH Ausgangszustandsbericht Papierfabrik Eilenburg vom 30.06.2022

3.3 Nebenbestimmungen Gewässerschutz

Altpapierlagerung

3.3.1

Die Lagerung von Altpapier auf temporären Flächen im Außenbereich ist ausschließlich auf befestigten Flächen gestattet, die über einen Entwässerungsanschluss an das zentrale Regenwasserrückhaltebecken verfügen. Die Lagerung ist vorab anzuzeigen.

3.3.2

Das Lagergut ist durch geeignete Maßnahmen gegen Verwehungen, die im Einzugsbereich liegenden Kanalisationseinläufe durch Siebe oder ähnliches gegen Verstopfungen zu schützen.

Abwasserbehandlungsanlage

3.3.3

Der zuständigen Behörde ist vor Inbetriebnahme ein aktuelles Anlagenfließbild für die plangemäß erweiterte Abwasserbehandlungsanlage, bereinigt um die entfallenen Prozessstufen und Fließwege als Datei und in Papierform vorzulegen.

3.3.4

Es ist ein Bautagebuch zu führen, welches jeweils während der gesamten Bauzeit einschließlich des Rückbaus der zwei befristet betriebenen IC-Reaktoren auf der Baustelle vorzuhalten ist.

3.3.5

Bei der Durchführung der Bauarbeiten dürfen gemäß § 48 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle, Fette oder Treibstoffe in das Erdreich oder das Grundwasser gelangen.

3.3.6

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist auch während der Umbauarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Die Überwachungswerte gemäß der 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen vom 18. Januar 2021 sind einzuhalten.

3.3.7

Die fertiggestellten Anlagenteile aller Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, aus welcher auch evtl. nicht bestandene Prüfungen und die hierzu getroffenen Maßnahmen hervorgehen.

3.3.8

Für die Lager- und Dosieranlage Natronlauge und die Lager- und Dosieranlage Nutrimix sind auf der Grundlage von § 62 Wasserhaushaltsgesetz sowie §§ 15 und 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Medienbefüllung die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für Behälter, Auffangeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, Abfüllstutzen, Kühl- und Heizeinrichtungen soweit relevant vorzulegen.

3.3.9

Nach Abschluss der Baumaßnahmen der Abwasserbehandlungsanlage und der Niederschlagsentwässerungsanlagen sind bei der zuständigen Behörde jeweils die Bauabnahme nach § 106 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz zu beantragen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Erklärung des Bauleiters zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

- aktualisierte Bestandpläne

- Nachweis der Dichtheit für die neu errichteten Behälter und der zu- und abführenden Verrohrung einschließlich Ausrüstung und Einbindung in die Bestandsleitungen

- Protokoll zur Funktionsprüfung der neu errichteten Behälter, Reaktoren, Verrohrungen einschließlich Ausrüstung, Kompressoren- und Verdichterstationen bis zu deren Einbindung in die Bestandsanlage.

Übrige Unterlagen aus der Baudokumentation sind zum Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzuhalten.

3.3.10

Aufnahme und Dauer des Probebetriebs sowie die Inbetriebnahme der antragsgemäß errichteten Abwasserbehandlungsanlage sind der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen. Im Rahmen des Probebetriebs ist die funktionsgerechte Erstellung der Anlagen zu belegen. Der Nachweis darüber ist spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.11

Die Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage ist an den Umbau bzw. die Erweiterung der Anlage anzupassen, das Betriebspersonal muss über die geänderten Betriebsbedingungen aktuell unterrichtet und nachweislich belehrt werden. Neben dem ordnungsgemäßen Betrieb ist darin auch auf spezielle Betriebsbedingungen und mögliche Quellen für Betriebsstörungen und Havarien einzugehen.

Im Instandhaltungs- und Wartungskonzept für Anlagen zur Abwasserbehandlung, -speicherung und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind störanfällige Anlagenteile – wie bspw. Ventile, Dichtungen, Pumpen – zu bestimmen und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit in ausreichender Menge zum kurzfristigen Ersatz vorzuhalten.

Niederschlagsentwässerungsanlagen

3.3.12

Die Inbetriebnahme der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandpläne (Grundrisse und Längsschnitte) für Stauraumkanäle und Regenrückhaltebecken einschließlich der Kanalanbindungen an das Bestandssystem

- Fließschema (Lageplan der Leitungsführung)

3.3.13

Für das kombinierte Regenklär- und -rückhaltebecken für das Altpapierfreiflächenlager sind vor Inbetriebnahme folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis der Drosselmenge aufgrund der Pumpenleistung

- Nachweis der Klärflächenbeschickung (Einhaltung der maximalen Oberflächenbeschickung)

3.3.14

Für den Stauraumkanal DN 500 zum Dachwasserrückhalt für das neue Kesselhaus DK3 ist der Nachweis der Drosselmenge ergänzend zu den vorgelegten Antragsunterlagen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.15

Für die Abwasseranlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher neben dem Regelbetrieb auch auf spezielle Betriebsbedingungen und mögliche Quellen für Betriebsstörungen und Havarien explizit einzugehen ist. Das Betriebspersonal muss über den Inhalt nachweislich unterrichtet und belehrt sein.

Im Instandhaltungs- und Wartungskonzept für Anlagen zur Abwasserbehandlung, -speicherung und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind störanfällige Anlagenteile – wie bspw. Ventile, Dichtungen, Pumpen – zu bestimmen und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit in ausreichender Menge zum kurzfristigen Ersatz vorzuhalten.

Die Betriebsanweisung für das Regenwasserklär- und -rückhaltebecken Altpapierfreiflächenlager ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.16

Für alle Regenwasserspeicher- und sonstigen Entwässerungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse der Eigenkontrolle und Untersuchungen nach Maßgabe §§ 1 und 4 der Eigenkontrollverordnung[24] zu erfassen sind. Darin sind mindestens die folgenden Angaben aufzunehmen:

- Datum, Ergebnis und ggf. Anlass für die durchgeführte Eigenkontrolle
- Durchführung von Reinigungsarbeiten
- Wartung und Instandhaltung
- Betriebsstörungen mit Ursachenanalyse und eingeleiteten Gegenmaßnahmen
- eingesetzte Hilfsmittel
- monatliche Gegenzeichnung der gewässerschutzbeauftragten Person.

3.3.17

Die Entwässerungsanlagen, insbesondere die Regenwasserklär- und -speicheranlagen sind mindestens vierteljährlich sowie nach Starkregenereignissen durch Sichtkontrolle der baulichen Anlagen sowie von Ein- und Ablauf auf Ablagerungen und Verstopfungen, Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung und Dichtigkeit zu überwachen. Im Übrigen gelten die Anforderungen an die Fristen und Methoden für die Dichtheitskontrolle nach DIN 1986-30[25].

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3.18

Die erstmalige Medienbefüllung (Aufnahme des Betriebs) ist der zuständigen Behörde für alle neu errichteten und wesentlich geänderten Anlagen mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

3.3.19

Für folgende Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sind dem Sachverständigen nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Prüfung nach § 46 Absatz der Verordnung die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (VWN) für alle Anlagenteile vorzulegen:

[24] Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

[25] DIN 1986-30: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung; Ausgabe: Februar 2012

- Farbstation mit IBC-Regal Wanne 1 und 3 (BE 30)
- IBC-Vorhalt Servophil S-Care LA (BE 30)
- Farbstation Braun (BE 30: Lager-, Abfüll- und Dosieranlage)
- Schlammlagerplatz.

Die Prüfberichte zur Inbetriebnahmeprüfung bzw. Prüfung nach wesentlicher Änderung müssen der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Medienbefüllung vorliegen.

3.3.20

Für die folgenden LAU-Anlagen dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, dessen Leistungsnachweis die wasserrechtlichen Anforderungen einschließt. Die Verwendbarkeitsnachweise (VWN) sind Bestandteil der Anlagendokumentation. Die Zustandsbewertung für den Lagerbehälter Phosphorsäure ist vor erstmaliger Medienbefüllung vorzulegen.

BE	Anlage	VWN für folgende Bauteile
20	Vorratsbehälter Natronlauge	Behälter Leckanzeige Überfüllsicherung Auffangeinrichtung Abfülleinrichtung
30	IBC-Vorhalt Corafoam 1100	Auffangeinrichtung
30	IBC-Vorhalt Warozym A 15	Auffangeinrichtung
30	IBC-Vorhalt Sachtoklar 39	Auffangeinrichtung
30	Vorratsbehälter Perglutin und Abfüllfläche	Z-40.21-7 (Behälter) Leckanzeige Überfüllsicherung Z-40.23-515 DWSL mit Armaturen Leckanzeige zu DWSL
A63	Lagerbehälter Phosphorsäure 75%	Zustandsbewertung GFK-Behälter durch SV für Kunststoffe Auffangeinrichtung
90	Dieseltank Löschzentrale	Tank Überfüllsicherung Leckanzeige Auffangeinrichtung Abfüllfläche

3.3.21

Für folgende Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden (HBV-Anlagen) sind Verwendbarkeitsnachweise – bspw. als Herstellererklärungen – zu führen, in welchen die Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen bestätigt wird. Diese Verwendbarkeitsnachweise sind Bestandteil der Anlagendokumentation.

BE	Anlage	VWN
90	Dieseltank Löschwasserpumpe	Tank Überfüllsicherung, Leckanzeige, Auffangeinrichtung Abfüllfläche
40	Dampfturbine 2 mit Ölbehälter Gasturbine	Dampfturbine Leckanzeige, Auffangeinrichtung Beschichtung Abfüllfläche
10/ 20/ 30/ 40	Hydraulikanlagen	Rohrleitungen Dichtflächen
30	Absorptionskältemaschine/ Kompressionskältemaschinen	Behälter Rohrleitungen Auffangeinrichtungen Leckanzeigeeinrichtungen

3.3.22

Für das Dampfkesselhaus DK 3 ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde die überarbeitete Bemessung zum erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen nach Maßgabe von § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen. Die Bemessung ist durch den verantwortlichen Brandschutzprüfer zu bestätigen.

3.3.23

Stillzulegende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor dem Rückbau alle Anlagenteile (insbesondere Behälter, Rohrleitungen, Auffangeinrichtungen, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen) sorgfältig und vollständig zu entleeren. Die entleerten Mengen sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen, soweit eine Wiederverwendung nicht möglich ist. Die Entsorgungsnachweise sind der auf Verlangen vorzulegen.

Stillgelegte Anlagen sind zurückzubauen. Werden dabei Verschmutzungen der Aufstellungsfläche oder des Bodens festgestellt, sind diese zu dokumentieren und der Landesdirektion Sachsen sowie der unteren Bodenschutzbehörde umgehend zu melden. Soweit ein Rückbau stillgelegter Anlagen nicht vorgesehen ist, sind diese dicht zu verschließen und gegen eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu sichern.

3.3.24

Der zuständigen Behörde ist eine aktualisierte Fassung des Katasters über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Bereich Stoffaufbereitung (BE 20, OCC) nach Abschluss der Umbaumaßnahme vorzulegen.

3.4 Nebenbestimmungen Abfallrecht/Bodenschutz

Bodenschutz

3.4.1

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen, etc.) sind gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz[26] zu vermeiden. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baustoffen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dennoch entstandene baubedingte Bodenbeeinträchtigungen sind mit geeigneten Maßnahmen (nach Anhang I der DIN 19639[27]) zu beseitigen.

3.4.2

Nach Maßgabe von § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Bodenarbeiten aufgrund der sehr hohen Verdichtungsgefahr stets bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringsten Bodendrucks durchzuführen.

3.4.3

Baubedingte Arbeitsstreifen/-flächen sind auf das technologisch notwendige Maß in Anlehnung an die bereits vorhandene Infrastruktur zu beschränken. Nicht zu bebauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten (Einrichtung von Tabuflächen).

3.4.4

Auf Grundlage von § 202 Baugesetzbuch[28] ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt vom Unterboden abzuschieben und funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern. Das Zwischenlager der Oberböden ist in Form von Trapezmieten anzulegen. Zur Vermeidung von Verdichtungen, Vernässungen und Erosionen sind diese Mieten mit einer Höhe von max. 2,0 m abseits vom Baubetrieb zu errichten. Bei einer Lagerungsdauer > 6 Monate ist eine Zwischenbegrünung vorzusehen. Das Oberbodendepot darf nicht befahren werden.

---

[26] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

[27] DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben; Ausgabe: September 2019

[28] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

3.4.5

Nach Abschluss der Errichtung der geplanten Anlagenteile ist der zwischengelagerte Oberboden auf Grundlage § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Verwertung zuzuführen.

3.4.6

Der anfallende Unterboden ist einer Verwertung zuzuführen. Hierüber ist vor der Aufnahme der Produktion von Wellpappenrohpapier ein Nachweis zu führen.

3.4.7

Bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten im Sinne des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 bis 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Absatz 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz[29] die Pflicht, die zuständige Behörde zu informieren.

3.4.8

Die im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallenden Abfälle, Abbruchmassen und Erdaushub sind durch gezielte Vorsortierung zu separieren und nach Maßgabe des jeweiligen Schadstoffpotentials auf Grundlage von Analysenergebnissen den dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen.

Abfallrecht

3.4.9

Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

3.4.10

Zur Sicherstellung der antragsgemäßen Annahme von Abfällen ist für jede Abfallanlieferung am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle vorzunehmen. Die Eingangskontrolle umfasst die Überprüfung des Herkunftsnachweises (Herkunft jeder Einzelanlieferung durch Anlieferungsschein, rechtsverbindliche verantwortliche Erklärung des Transporteurs, ggf. die Ergebnisse der Deklarationsanalyse und vorhandener Gutachten oder vergleichbarer Erklärungen) und die Überprüfung der angelieferten Abfälle durch organoleptische Kontrollen (Inaugenscheinnahme und Geruch) im Anlieferungsbereich.

[29] Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Besteht bereits bei Übergabe im Annahmebereich z. B. auf Grund der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme zu verweigern.

3.4.11

Bei der Eingangskontrolle festgestellte Gefahr- bzw. Störstoffe sind zu separieren und gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen.

3.4.12

Zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz ein Register gemäß § 24 und § 25 der Nachweisverordnung[30] zu führen.

3.5 Nebenbestimmungen Naturschutz

3.5.1

Sämtliche Gehölzrodungen haben nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz[31] zur Vermeidung von Verbotstatbeständen außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (zulässiger Zeitraum von 1. September bis 28. Februar).

3.5.2

Antragsgemäß sind als Ersatz für zu rodende Flächen für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich und zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion nach Maßgabe der Regelungen in § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz der dort vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten folgende Maßnahmen umzusetzen:

Für Gehölze/Einzelbäume sind auf dem Betriebsgelände (Flurstück-Nummer 92/15 Kospa-Pressen Flur 2) 162 Einzelbäume und 2 900 m² Gehölzfläche neu zu pflanzen (siehe Pflanzplan Adrian Landschaftsplanung Stand: 25. September 2022).

Für die zu rodende Waldfläche im Bereich des neuen Papierlagers mit einer Fläche von ca. 5 000 m² ist die Ökokontomaßnahme „Erstaufforstung auf dem Acker der ehemaligen Oberförsterei Battaune“ (Flurstück Nummer 23/1 Gemarkung Battaune Flur 3) mit einem Flächenanteil von 10 000 m² zu nutzen.

3.5.3

Die Ersatzpflanzungen sind unmittelbar nach den Gehölzrodungen, möglichst in der Herbstpflanzperiode, auszuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde im Anschluss vorzulegen.

---

[30] Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

[31] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

3.5.4

Unmittelbar vor Durchführung der Gehölzrodungen hat eine artenschutzfachliche Kontrolle zum Ausschluss eines Besatzes geschützter Tierarten zu erfolgen. Dies betrifft auch die noch nicht gutachterlich betrachtete Gehölzfläche von 600 m² südöstlich des LKW-Parkplatzes.

3.5.5

Ökologisch wertvolle Gehölzschnitte (älteres Totholz) sind auf nicht von Baumaßnahmen beeinträchtigten Flächen (z. B. große Gehölzfläche im Norden), z. B. durch Errichtung von Totholzpyramiden, zu belassen.

3.5.6

Zum Ausgleich für den Verlust von Habitatstrukturen für Fledermäuse sind zwei Fledermausflachkästen in Randbereichen der zu erhaltenden Gehölzfläche im Nordosten des Betriebsgeländes antragsgemäß zu installieren.

3.6 Nebenbestimmung Forstwirtschaft

3.6.1

Der dauerhafte Waldflächenverlust ist durch eine antragsgemäße Ersatzaufforstung von mindestens 7 140 m² auf dem Flurstück 23/1 der Gemarkung Battaune Flur 3 auszugleichen.

Die Aufforstung hat mit standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu erfolgen. Die Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist.

Hinweis: Forstliches Vermehrungsgut darf nur von gemäß § 17 Absatz 1 Forstvermehrungsgutgesetz[32] angemeldeten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben vertrieben werden.

3.6.2

Beeinträchtigungen benachbarter Bäume sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind diese durch entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. die Ummantelung des Stammbereiches) vor Schäden zu sichern.

[32] Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

3.7 Nebenbestimmungen Bauordnungsrecht

Allgemein

3.7.1

Für die nach Kapitel 12.7 des Genehmigungsantrages enthaltenen Baumaßnahmen ist jeweils gemäß § 53 in Verbindung mit § 56 Sächsische Bauordnung ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. Dieser ist mit der Anzeige des Baubeginns nach § 72 Absatz 8 Sächsische Bauordnung zu benennen.

Der Bauleiter muss jeweils für seine Aufgabe über die erforderliche Sachkunde verfügen, andernfalls sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen.

3.7.2

Für die Standsicherheitsnachweise einschließlich der Ausführungszeichnungen wird eine bauabschnittsweise Prüfung gestattet. Vor Beginn muss der jeweilige Prüfbericht für die Baumaßnahme bzw. das Bauteil vorliegen. Gegen die Ausführung des jeweiligen Vorhabens dürfen seitens des Prüfingenieurs keine Bedenken bestehen.

3.7.3

Vor Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme einzelner Bauvorhaben müssen der Genehmigungsbehörde die abschließenden Prüfberichte der mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz vorliegen.

Die Prüfingenieure sind hierzu rechtzeitig über den entsprechenden Bauzustand zu informieren und zur Bauüberwachung einzuladen.

3.7.4

Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Erfüllung baurechtlicher Anforderungen gemäß § 72 Absatz 3 Sächsische Bauordnung zur Umsetzung der Maßgaben aus Prüfberichten der beauftragten Prüfingenieure bleibt vorbehalten.

Rollenhochlager mit LKW-Verladehalle und Transportbrücke

3.7.5

In Bezug auf den Brandschutz im Rollenhochlager ist der Prüfbericht Nummer W108_1A/22 vom 30. Mai 2022 des beauftragten Prüfingenieurs Herrn Dipl. Ing. Erhard Arnhold maßgebend. Dieser ist einschließlich der geprüften Unterlagen Bestandteil der Entscheidung. Die Prüfbemerkungen stellen Auflagen zu dieser Entscheidung dar, die zu erfüllen sind.

3.7.6

Die Notausgangstür (Achse 0/R) im 5,00 m Eckbereich der Brandwand in Achse 0 ist auf Grundlage von § 14 Sächsische Bauordnung in Verbindung mit Muster-Industriebau-Richtlinie feuerbeständig und selbstschließend auszubilden.

3.7.7

Für das Vorhaben wird auf der Grundlage von § 51 Satz 3 Nummer 23 Sächsische Bauordnung unter Bezugnahme auf den Prüfbericht W108_1A/22 vom 30. Mai 2022 (Prüfbemerkung Nummer 18) die Prüfung der technischen Anlagen gemäß § 2 der Sächsischen Technischen Prüfverordnung[33] angeordnet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen oder Wiederinbetriebnahme oder wesentlicher Änderung hat der Prüfsachverständige die technischen Anlagen nach § 2 der genannten Verordnung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Diese Prüfung ist im Abstand von drei Jahren wiederkehrend durchführen zu lassen. Der erstmalig zu erstellende Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde mit dem abschließenden Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz vorzulegen. Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.7.8

Im Hinblick auf die Standsicherheit sind für das Vorhaben die vorliegenden Prüfberichte TS 18-4/2022 Nummer 1 bis 7 sowie alle folgenden des beauftragten Prüfingenieurs Herrn Dipl. Ing. Tobias Schäfers maßgebend. Die Prüfberichte TS 18-4/2022 ff einschließlich der geprüften Unterlagen für das Vorhaben des Prüfingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl. Ing. Tobias Schäfers sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Prüfbemerkungen des beauftragten Prüfingenieurs in den fortzuschreibenden Prüfberichten gelten als Auflagen zu dieser Entscheidung, welche zu erfüllen sind.

Umbau Altpapieraufbereitung mit Rejektaufbereitung und Rejektbunker

3.7.9

In Bezug auf den Brandschutz für das Vorhaben ist der Prüfbericht Nummer W112_1A/22 vom 23. Juni 2022 des beauftragten Prüfingenieurs Herrn Dipl. Ing. Erhard Arnhold maßgebend. Dieser ist einschließlich der geprüften Unterlagen Bestandteil der Entscheidung. Die Prüfbemerkungen stellen Auflagen zu dieser Entscheidung dar, die zu erfüllen sind.

[33] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Sächsische Technische Prüfverordnung) vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist

3.7.10

Für das Vorhaben wird auf der Grundlage von § 51 Satz 3 Nummer 23 Sächsische Bauordnung unter Bezugnahme auf den Prüfbericht W112_1A/22 vom 23. Juni 2022 (Prüfbemerkung Nummer 18) die Prüfung der technischen Anlagen gemäß § 2 der Sächsischen Technischen Prüfverordnung angeordnet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen oder Wiederinbetriebnahme oder wesentlicher Änderung hat der Prüfsachverständige die technischen Anlagen nach § 2 der genannten Verordnung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Diese Prüfung ist im Abstand von drei Jahren wiederkehrend durchführen zu lassen. Der erstmalig zu erstellende Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde mit dem abschließenden Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz vorzulegen. Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.7.11

Im Hinblick auf die Standsicherheit sind die vorliegenden Prüfberichte TS 18-2/2022 Nummer 1 sowie alle folgenden des beauftragten Prüfingenieurs Herrn Dipl. Ing. Tobias Schäfers maßgebend. Die Prüfberichte TS 18-2/2022 ff einschließlich der geprüften Unterlagen für das Vorhaben des Prüfingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl. Ing. Tobias Schäfers sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Prüfbemerkungen des beauftragten Prüfingenieurs in den fortzuschreibenden Prüfberichten gelten als Auflagen zu dieser Entscheidung, welche zu erfüllen sind.

Umbau Papiermaschinenhalle und Erweiterung um Stärkesilos, Neubau Schornstein für OptiDry

3.7.12

Das Vorhaben ist auf Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsische Bauordnung ein Sonderbau. Für Sonderbauten muss nach § 66 Absatz 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein. Das Brandschutzkonzept einschließlich der Prüfbericht des durch die Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieur für Brandschutz muss vor Baubeginn vorliegen.

3.7.13

Für das Bauvorhaben ist gemäß Erklärung des Tragwerksplaners eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 66 Absatz 3 Sächsische Bauordnung erforderlich. Die Erklärung des Tragwerkplaners ist im Hinblick auf die Errichtung des Schornsteines für das Anlagenteil OptiDry zu ergänzen.

3.7.14

Im Hinblick auf die Standsicherheit sind die noch vorzulegenden bautechnischen Nachweise einschließlich der Prüfbericht des durch die Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieurs für Baustatik maßgebend. Der Prüfbericht muss vor Baubeginn vorliegen. Gegen die Ausführung des Vorhabens dürfen seitens des Prüfingenieurs für Standsicherheit keine Bedenken bestehen.

3.7.15

Der Prüfberichte der Prüfingenieure für Brandschutz und Standsicherheit sowie die geprüften Unterlagen werden Bestandteil der Entscheidung. Die Prüfbemerkungen der Prüfingenieure stellen Auflagen zu dieser Entscheidung dar, die zu erfüllen sind.

Schornstein Kesselhaus Dampfkessel 3

3.7.16

Aufgrund der immissionsschutzrechtlich notwendigen Höhe des Schornsteins von 33,30 m ist dieser als Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 Sächsische Bauordnung einzuordnen. Auf Grund der baulichen Höhe geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass nach Maßgabe der (fehlenden) Erklärung des Tragwerksplaners nach § 66 Absatz 3 Sächsische Bauordnung die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist.

3.7.17

Im Hinblick auf die Standsicherheit ist für den Schornstein der noch vorzulegende bautechnische Nachweis einschließlich der Prüfbericht des durch die Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieurs für Baustatik maßgebend. Der Prüfbericht muss vor Baubeginn vorliegen. Gegen die Ausführung des Vorhabens dürfen seitens des Prüfingenieurs für Standsicherheit keine Bedenken bestehen.

3.7.18

Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit sowie die geprüften Unterlagen werden Bestandteil der Entscheidung. Die Prüfbemerkungen des Prüfingenieurs stellen Auflagen zu dieser Entscheidung dar, die zu erfüllen sind.

Anforderungen Schornsteine Kesselhaus und Papiermaschine

3.7.19

Nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (DIN EN 13084-1[34] sowie DIN EN 1993-3-2[35]) ist für die Schornsteine eine Zustandsüberwachung durch einen Sachverständigen erforderlich. Diese ist regelmäßig, mindestens aller zwei Jahre durchführen zu lassen. Hierüber ist ein Bericht zu fertigen. Dieser ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

[34] DIN EN 13084-1: Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Ausgabe: Mai 2007
[35] DIN EN 1993-3-2: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 3-2: Türme, Maste und Schornsteine - Schornsteine; Ausgabe: Dezember 2010

Teilvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Hinweise:

Für die weiteren Teilobjekte/Teilbauanträge

- Container für Sanitär, Büro und Aufenthalt im Bereich LKW-Verladehalle
- Kesselhaus-Dampfkessel 3
- Löschzentrale
- Altpapierfreilagerfläche mit Bediencontainer, Regenwasservorreinigung- und Rückhaltebecken
- Erweiterung Abwasserreinigungsanlage (Reaktoren mit Pumpenhaus, Biogaswäsche einschließlich Speicher, Gebläseraum)
- Regenwasserrückhaltebecken

umfasste die Prüfung im Verfahren die Anforderungen nach § 63 Sächsische Bauordnung. Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen sind die am Bau Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises verantwortlich.

Die Ausführung hat entsprechend der eingereichten Bauvorlagen zu erfolgen. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz ist das Brandschutzkonzept für das jeweilige Teilobjekt maßgebend.

3.7.20

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung für diese Objekte ist nach § 82 Sächsische Bauordnung der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

3.7.21

Für alle vorgenannten Teilobjekte müssen die Standsicherheitsnachweise gemäß § 66 Absatz 1 Sächsische Bauordnung in Verbindung mit § 12 Durchführungsverordnung zur SächsBO[36] vor Baubeginn vorliegen.

3.7.22

Bei den Gebäuden der Gebäudeklasse 1-3 muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein, sofern dies gemäß der Erklärung des Tragwerksplaners erforderlich ist. Dies gilt auch für:

- Behälter, Förderbrücken
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10,00 m.

[36] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

3.7.23

Ergibt sich aus den Erklärungen des Tragwerksplaners zu den einzelnen Teilobjekten eine Prüfpflicht, müssen gemäß § 66 Absatz 3 Sächsische Bauordnung die geprüften Standsicherheitsnachweise vor Baubeginn vorliegen. Die Beauftragung des Prüfingenieurs hat gemäß § 15 Absatz 2 Durchführungsverordnung zur SächsBO durch den Bauherrn zu erfolgen.

Die Prüfung kann bauabschnittsweise erfolgen. Für den jeweiligen Bauabschnitt muss vor Baubeginn der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit mit der Empfehlung zur Baufreigabe vorliegen.

3.7.24

Die Beauftragung zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften bautechnischen Nachweises mit ein. Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist der abschließende Prüfbericht zur Bauüberwachung vorzulegen.

Brandschutz

3.7.25

Während der Baumaßnahmen müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für die örtliche Feuerwehr ungehindert zugänglich sein. Die örtliche Feuerwehr ist nach Wirksamkeit dieser Entscheidung am Standort einzuweisen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen für den Zeitraum der Baumaßnahmen abzustimmen.

3.7.26

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist für den Standort ein aktualisierter Feuerwehrplan nach DIN 14095[37] zu fertigen und der örtlichen Brandschutzbehörde zu übergeben. Die örtliche Brandschutzbehörde ist spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen am Standort einzuweisen.

3.7.27

Die Löschwasserversorgung am Standort ist dauerhaft sicherzustellen. Dazu gehört die antragsgemäße notwendige Fördermenge und die Speichervolumina für Löschwasser.

[37] DIN 14095: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen; Ausgabe: Mai 2007

3.8 Nebenbestimmungen Arbeitsschutzrecht

Altpapiersortieranlage/Stoffaufbereitung und Schrenzpapierherstellung

3.8.1

Auf Grundlage von § 5 Arbeitsschutzgesetz[38], § 3 Betriebssicherheitsverordnung bzw. § 6 Gefahrstoffverordnung[39] sind für die Anlage tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.8.2

Die Behälter zur Lagerung von Gefahrstoffen sind nach den Regelungen §§ 7 bis 9 der Gefahrstoffverordnung entsprechend der Inhaltsstoffe zu kennzeichnen. Gefährliche Stoffe und Gemische sind mit einer Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramm) zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen. Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis/-kataster zu führen.

3.8.3

Verkehrswege nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung[40] in Verbindung mit ASR A1.8[41] müssen freigehalten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen. Bezüglich neuer Verkehrsflächen für Fahrzeuge und Personen ist das Verkehrswegekonzept bzw. die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

3.8.4

Auf Grundlage von § 6 der Gefahrstoffverordnung ist festzustellen, ob die Stoffe oder Gemische bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren oder Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

---

[38] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist

[39] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

[40] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist

[41] Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 Verkehrswege; Ausgabe: März 2022

Die explosionsgefährdeten Bereiche sind entsprechend der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in Zonen einzuteilen. Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Explosionsschutzdokument nachzuweisen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung gemäß § 15 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung sowie nach Nummer 4.1 Abschnitt 3 Anhang 2 der Regelung zu unterziehen.

3.8.5

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ausweislich von § 3a der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit ASR A2.2[42] geeignete Mittel in der Halle entsprechend der Notwendigkeit bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen.

3.8.6

In der Halle müssen gemäß Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit ASR A2.3[43] die Rettungswege als solche mit den entsprechenden Rettungszeichen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Können die Zeichen nicht von jedem Arbeitsplatz eingesehen werden, so ist zusätzlich darauf hinzuweisen.

3.8.7

Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sowie Ersthelfer sind ausweislich der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit ASR A4.3[44] in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Einer Abwesenheit von Ersthelfern, z. B. durch Urlaub oder Krankheit, ist Rechnung zu tragen.

3.8.8

Arbeitsstätten müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Beleuchtungseinrichtungen haben die in der ASR A3.4[45] aufgeführten Mindestwerte der Beleuchtungsstärke (lux) dauerhaft zu gewährleisten.

---

[42] Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände; Ausgabe: Mai 2018

[43] Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge; Ausgabe: März 2022 (GMBl 2022, S. 227)

[44] Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe; Ausgabe: Dezember 2010, zuletzt geändert GMBl 2022, S. 252

[45] Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Beleuchtung; Ausgabe: April 2011, zuletzt geändert GMBl 2022, S. 248

Abwasserreinigungsanlage

3.8.9

Zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen insbesondere in Beckenbereichen sind gemäß ASR A2.1[46] Umwehrungen anzubringen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Knieleistengeländern darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf oder zwischen zwei Knieleisten nicht größer als 0,5 m sein. Die Fußleisten müssen eine Höhe von mindestens 0,05 m haben und unmittelbar an der Absturzkante angeordnet sein. Entsprechende Notausstiege sind in den Becken vorzusehen, in denen Ertrinkungsgefahr besteht.

3.8.10

Steigeisengänge bzw. Steigleitern sind gemäß den Anforderungen ASR A 1.8 auszuführen. Wenn besondere Gefährdungen beim Einstieg bestehen, sind die Anforderungen nach Nummer 4.6.3 Absatz 4 und 5 der ASR A 1.8 einschließlich der angeführten Schutzmaßnahmen gegen Absturz bereits ab Fallhöhen unter 5 m erforderlich. Die Einstiegsbereiche sind mit einer Sicherheitskennzeichnung zu versehen. Alle Steigeisengänge und Steigleitern müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben, die ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglicht. Für die Einstiegshilfe ist mindestens eine Hülse vorzusehen.

3.8.11

Tätigkeiten mit Biostoffen dürfen erst nach Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und getroffener Schutzmaßnahmen auf Grundlage von § 8 und § 9 der Biostoffverordnung[47] aufgenommen werden. Für den Umgang mit Biostoffen (z. B. Klärschlamm oder beim Biofilter) bei Tätigkeiten in Anlagen zur Behandlung bzw. stofflichen Verwertung von Abfällen sind die TRBA 214[48] und TRBA 500[49] maßgebend.

Dampfkesselanlage Hersteller Nr. 364

3.8.12

Die vorgeschlagenen Auflagen 1. bis 5. unter Annex 3 „Vorschläge zu Auflagen“ des Prüfberichtes mit der Prüfberichts-Nummer P-IS-AN1-LEI-22-10-3572433 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28. Oktober 2022 sind Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung und bis zur Inbetriebnahme der geänderten Dampfkesselanlage mit der Hersteller Nr. 364 umzusetzen.

---

[46] Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen; Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert GMBl 2022, S. 245

[47] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

[48] Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen; Ausgabe: Juli 2018

[49] Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; Ausgabe: April 2012

Dampfkessel Hersteller-Nr. 22622

3.8.13

Die vorgeschlagenen Auflagen 1. bis 24. unter Annex 3 des Prüfberichtes mit der Prüfberichts-Nummer P-IS-AN1-LEI-22-12-3572433 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14. Dezember 2022 sind Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung und bis zur Inbetriebnahme des Dampfkessels mit der Hersteller-Nr. 22622 umzusetzen.

3.8.14

Für jeweils beide Kesselanlagen sind:

- zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung[50] der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Strom-/Logikpläne sowie aktuelle R&I-Schemata der Feuerungsanlagen vorzulegen

- vor Inbetriebnahme das jeweilige Explosionsschutzdokument zu aktualisieren und zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen

- die Gefährdungsbeurteilungen, das Explosionsschutzdokument und Betriebsanweisungen in aktualisiertem Zustand vorzuhalten

- die Prüfbescheinigungen einer ZÜS über die Prüfungen vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde bis spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung in Kopie zu übergeben

- die Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen müssen an der jeweiligen Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen.

IV. Hinweise auf direkt geltende Rechtsvorschriften, sonstige Hinweise

Immissionsschutzrecht

Die bekannt gegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gewässerschutz

Für Umfang und Inhalt der Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasser- und Abwasserbehandlungen gelten grundsätzlich die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 199-1-4[51].

---

[50] Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

[51] Arbeitsblatt DWA-A 199-1 Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen; Ausgabe: November 2011

Anforderungen an die Anlagendokumentation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich gemäß § 43 und die Anforderungen an die Betriebsanweisung bzw. das Merkblatt nach § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

In Bezug auf Prüfpflichten durch Sachverständige gelten die Vorgaben des § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Danach ist die Stilllegung des Boroltanks in BE 20 prüfpflichtig. Die Stilllegung der Tankstelle Papierlager ist prüfpflichtig, soweit es sich um eine Anlage handelt, die unter die Begriffsbestimmung nach § 2 Absatz 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fällt.

Abfallrecht und Bodenschutz

Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Zur Umsetzung aller bodenrelevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind die Vorgaben vorgenannter Regelungen sowie die der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung[52], der DIN 19639, DIN 19731[53], DIN 18300[54], DIN 18320[55] und DIN 18915[56] zu beachten.

Das Betriebstagebuch bzw. das Register gemäß Nebenbestimmung 3.4.12 hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- Angaben über Art, Menge, Herkunft sowie Zuordnung zu Lagerbereichen bzw. Verbleib aller in der Anlage angenommenen und abgegebenen Abfälle (Abfälle sind nach der in § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung[57] genannten Anlage nach Art und sechsstelliger Abfallschlüsselnummer zu kennzeichnen),

- Kontrollanalysen von Abfallanlieferungen (Eigen- und Fremdkontrollen),

- Dokumentation über Abweisungen von Abfallanlieferungen.

---

[52] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

[53] DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut; Ausgabe: Juli 2021 - Entwurf

[54] DIN 18300: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten; Ausgabe: September 2019

[55] DIN 18320: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten; Ausgabe: September 2016

[56] DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten; Ausgabe: Juni 2018

[57] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise Bauordnungsrecht

Einer bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises bedarf es gemäß § 66 Absatz 4 Sächsische Bauordnung nicht, soweit für bauliche Anlagen vor Baubeginn Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfamt allgemein geprüft sind (Typenprüfung).

Zur Verwendung vorgesehene Bauprodukte und Bauarten dürfen nur unter Beachtung der §§ 16 bis 25 Sächsische Bauordnung zum Einsatz kommen.

Erforderliche Umwehrungen von begehbaren Dächern, Öffnungen in Dächern, freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen, Betriebsschächten etc. sind entsprechend § 38 der Sächsischen Bauordnung auszuführen.

Feuerstätten dürfen nach § 82 Absatz 3 Sächsische Bauordnung erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde die Bauabnahmedokumentation für jedes Teilobjekt vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist

- Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke

- Verwendbarkeitsnachweise/Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse

Für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, welches die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Vor Baubeginn müssen nach § 72 Absatz 7 Sächsische Bauordnung die Grundrissflächen des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigung und die vollständigen Bauvorlagen müssen auf der Baustelle vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz hat der Grundstückseigentümer sofern nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster beim staatlichen Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen auf seine Kosten zu veranlassen.

Die Forderungen des Gebäudeenergiegesetzes[58] sind zu beachten.

Arbeitsschutz

Auf die Baustellenverordnung[59] wird hingewiesen (Vorankündigung, Koordinator, Sicherheits-/Gesundheitsplan). Der Koordinator hat Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage (z. B. Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten am Dach) zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu sowie für spätere vorhersehbare Arbeiten (z. B. Reinigungs-, Wartungsarbeiten- und Instandhaltungsarbeiten) zu erstellen.

Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlage hat der Arbeitgeber nach § 3 Arbeitsschutzgesetz die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

Für die Lagerung der Gefahrstoffe sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 509[60] und die TRGS 510[61] zu beachten und einzuhalten. Eine Zusammenlagerung von Gefahrstoffen ist nur möglich, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht.

Für die Verwendung von Arbeitsmitteln wird auf die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung hingewiesen. Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel, Radlader, Bagger und Werkzeuge), durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen unterzogen werden.

---

[58] Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

[59] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

[60] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter; Ausgabe: Juni 2022

[61] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern; Ausgabe: Dezember 2020

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Anlagen in Explosionsbereichen) sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, der Herstellerdokumentation und der gesetzlichen Prüfanforderungen zu ermitteln und festzulegen.

Erlaubnisbedürftige Anlagen

Die endgültige Stilllegung einer erlaubnisbedürftigen Anlage nach § 27 Absatz 1 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen[62] hat unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe, der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.

Die Erlaubnis erlischt nach § 18 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen worden ist, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben worden ist.

Die Anlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als überwachungsbedürftige Anlage muss nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Dabei sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere die TRBS 2141[63], TRGS 720[64], TRGS 721[65], TRGS 722[66], TRGS 723[67], TRGS 724[68],TRGS 725[69] und TRGS 727[70].

Die Anlage darf nach § 8 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden.

---

[62] Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

[63] Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck; Ausgabe: März 2019

[64] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 720 Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines; Ausgabe: Juli 2020

[65] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 721 Gefährliche explosionsfähige Gemische – Beurteilung der Explosionsgefährdung; Ausgabe: Oktober 2020

[66] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 722 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische; Ausgabe: Februar 2021

[67] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 723 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische; Ausgabe: Juli 2019

[68] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 724 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken; Ausgabe: Juli 2019

[69] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 725 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen; Ausgabe: Januar 2016

[70] Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 727 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen; Ausgabe: Januar 2016

Unfälle und Schäden an der Anlage sind gemäß § 19 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Naturschutz

Aufgrund der strengeren gesetzlichen Regelungen nach § 41a Bundesnaturschutzgesetz sind, vorbehaltlich der zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Bundesnaturschutzgesetz, im Zuge der geplanten Änderungen an den Anlagekomponenten auch die Beleuchtungsanlagen in Hinblick auf eine naturschutzgerechte Beleuchtung zu prüfen. Insbesondere sind im Einwirkbereich der größtenteils unbebauten Gehölzflächen (Betriebsgelände Nordostrand, Südostseite) die Lichtemissionen weit möglichst zu reduzieren.

Für alle Lichtanlagen der Außenbereiche sind Leuchten mit LED zu verwenden, welche einen nach unten ausgerichteten Lichtkegel und warmweißes Licht mit niedrigem UV-Anteil besitzen. Die Reduzierung von Streulicht durch Ausrichtung der Lichtkegel nach unten und eine Vermeidung von kaltweißem Licht mit hohem Anteil an kurzwelligem Licht (UV-Anteil bzw. Verzicht auf UV-haltige Leuchtmittel) ist von hoher Bedeutung für nachtaktive Insekten und Fledermäuse (Lockwirkung). Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen eine Minimierung der Beleuchtungsstärke sowie, wo möglich, räumlich und/oder zeitlich auf künstliche Beleuchtung verzichtet werden kann.

Bei der Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen ist zu beachten, dass ab einem flächigen Bestand von 500 m² oder zehn Obstbäumen formal der Biotopstatus Streuobstwiese gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 Sächsisches Naturschutzgesetz[71] erfüllt sein kann, woraus sich strengere Rechtsfolgen ergeben. Die fachlichen Richtwerte zur Biotopeinstufung sind in der VwV Biotopschutz[72] beschrieben.

Gemäß § 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Gehölze in der freien Natur nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Die Gehölze müssen entsprechend zertifiziert sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Bei der Pflanzauswahl des Pflanzplanes der Adrian Landschaftsplanung sind grundsätzlich entsprechend § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz heimische, standortgerechte Arten zu pflanzen. Zur Pflanzung von Baumhasel bestehen daher Bedenken. Von Strauchpflanzungen Liguster und Schwarzer Holunder ist aufgrund des ubiquitären Vorkommens in der Landschaft bzw. Siedlungsbereich abzusehen und zugunsten der übrigen Arten der Pflanzliste anzupassen.

---

[71] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

[72] Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27. November 2008 (SächsABl. S. 1716), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239)

V. Begründung

5.1 Sachverhalt

Sie betreiben am Standort 04838 Eilenburg, Am Schanzberg 1, Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 92/15 eine nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Papier (Zeitungsdruckpapier). Grundlage des Betriebes sind die nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidiums Leipzig vom 9. Dezember 1992 (1. Teilgenehmigung) und vom 10. Mai 1993 (2. Teilgenehmigung), zuletzt geändert durch die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2012.

Die Anlage zur Herstellung von Papier nach Nummer 6.2.1 (G/E) sowie die Anlagen zur Energieerzeugung nach den Nummern 1.1 (E/G) und die Abfallverbrennungsanlage nach Nummer 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie[73].

Die genehmigte Produktionskapazität beträgt 1 300 t/d.

Antragsgegenstand

Mit Datum vom 14. Februar 2022 beantragten Sie den Umbau der Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier in eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier und Betrieb der Anlage mit einer Produktionskapazität von 2 300 t/d (Flächengewicht 70 bis 120 g/m²). Während der Umbaumaßnahmen soll je nach Marksituation noch Zeitungsdruckpapier und Schrenzpapier in einem Umfang von 1 000 t/d (Flächengewicht 70 bis 100 g/m³) hergestellt werden.

Des Weiteren waren die Neuerrichtung und der Betrieb der Stoffaufbereitung, die Änderung der Altpapiersortierung, die Erweiterung der Altpapierlagerung, die Änderung der Anlage zur Abfallverbrennung, die Neuerrichtung und Betrieb eines Rejektbunkers, eines Rollenhochlagers, des Dampfkessels 3, die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, die Umwandlung einer Waldfläche einschließlich hierzu erforderlicher umfangreicher Baumaßnahmen Gegenstand des Antrages.

Das beantragte Vorhaben zum Umbau der Papiermaschine einschließlich der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Anlage zur Herstellung von Papier unterliegt als Tätigkeit nach Nummer 21 des Anhangs 1 Teil 2 dem Anwendungsbereich nach § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Ein Betriebsbereich im Sinne § 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz entsteht nicht.

[73] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010 (L 334/17)

5.2 Genehmigter Betriebsumfang

Die Genehmigung für die durchgängig betriebene wesentlich geänderte Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapieren einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Anlagenteilen umfasst nach dieser Entscheidung bzw. vollständigem Umbau folgende Anlagenteile und zugehörige Betriebseinheiten:

Papiermaschine

- Kernbestand – Herstellung von Wellpappenrohpapier
  Betriebseinheit 10 – Lagerung
  Betriebseinheit 20 – Altpapieraufbereitung
  Betriebseinheit 30 – Papiermaschine
  Betriebseinheit 40 – Kraftanlage
  Betriebseinheit 90 – Nebeneinrichtungen

- genehmigungsbedürftige Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen:

  Anlage A010 – Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
  Betriebseinheit A10.1 – Lagerflächen Leichtbauhallen
  Betriebseinheit A10.2 – Lagerflächen Altpapiersortierung
  Betriebseinheit A10.3 – Lagerflächen Rejekte
  Betriebseinheit A10.4 – EBS-Bunker
  Betriebseinheit A10.5 – Schlammlager

  Anlage A020 – Altpapiersortieranlage
  Betriebseinheit A20.1 – Altpapiersortieranlage

  Anlage A041 – Abfallverbrennung
  Betriebseinheit A41.1 – Reststoffkessel

  Anlage A042 – Energieerzeugungsanlagen
  Betriebseinheit A42.1 – Gasturbine
  Betriebseinheit A42.2 – Abhitzekessel
  Betriebseinheit A42.3 – Hilfskessel 1
  Betriebseinheit A42.4 – Hilfskessel 2
  Betriebseinheit A42.5 – Dampfkessel 3

- weitere notwendige Nebeneinrichtungen
  Anlage A060 – Wassermanagement
  Betriebseinheit A61 – Pumpstation
  Betriebseinheit A62 – Frischwasseraufbereitungsanlage
  Betriebseinheit A63 – Abwasserreinigungsanlage

und ist durch die folgenden Anlagenkenndaten gekennzeichnet:

- Produktionskapazität an Wellpappenrohpapieren 2 300 t/d (630 000 t/a)
  (Anlage nach Nummer 6.2.1 (G/E) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Rohstoff: Einsatz von Altpapiersorten wie folgt:

- unsortiertes gemischtes Altpapier, ASN: 15 01 01; 19 12 01; 20 01 01
- Verpackungen aus Papier und Karton
- Wellpappe
- Unbenutzte Pappe und Späne aus Wellpappe, gebrauchte Kraftwellpappen
- Altpapier gemischt
- Verpackungen gemischt
- Aussortierte Verpackungspapiere aus der Altpapiersortieranlage

- Energieerzeugungsanlage Feuerungswärmeleistung 207,7 MW
  (Anlage nach Nummer 1.1 (G/E) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

  Die Feuerungswärmeleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Gasturbine (Erdgas)	84 MW
Abhitzekessel (Zusatzfeuerung Erdgas)	30 MW
Hilfskessel 1 und 2 je 22 MW (Erdgas)	44 MW
Dampfkessel 3 (Erdgas, Biogas)	47,5 MW
Starteraggregat (Heizöl EL)	2,2 MW

- Feuerungswärmeleistung Abfallverbrennungsanlage/Reststoffkessel 36 MW
  Anlage nach Nummer 8.1.1.3 (G/E) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

  Durchsatzkapazität Feststoffe 22 t/h
  Brennstoffe:
  - Faserschlamm (intern, extern mit ASN 03 03 10; 03 03 05)
  - Bioschlamm (intern, extern mit ASN 03 03 11; 19 08 05; 19 08 12)
  - Holz (intern, extern mit ASN 17 02 01; 19 12 07; 20 01 38)
  - Papier (intern)
  - Ersatzbrennstoff (extern mit ASN 19 12 10)
  - Biogas
  - Erdgas (Stützfeuerung)

- Behandlungskapazität Altpapiersortierung 720 t/d
  (Anlage nach Nummer 8.4 (V) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

- Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen 22 350 t[74]
  (Anlage nach Nummer 8.12.2 (V) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

- Lagerkapazität Altpapier 47 200 Tonnen

Abwasserbehandlung umfasst nach der Erweiterung folgende Behandlungsstufen:

[74] Davon entfallen 20 250 Tonnen im zur Altpapiersortierung gehörenden Altpapierlager.

Pufferbecken	3 500 m³
Abwasserkühlung	3 x PWT, Kühlturm
Vorversäuerung	2 000 m³
Anaerobreaktoren	4 x 1 130 m³
Biogasanlage	28 800 Nm³/d
Belebungskaskade	2 x 7 756 m³
Nachklärbecken	2 x 3300 m³, 2 x 661 m² Klärfläche
Mikroflotation	2 x 140 m³
Sandfilter	5 x 5 m² Filterfläche
Schlammeindicker	1 135 m³

Der Bemessung liegen folgende Daten zu Grunde:

Abwassermenge Zulauf bABA:	11 792 m³/d	488 m³/h
Interne Kreislaufführung/Ableitung:	15 700 m³/d	650 m³/h
TS-Gehalt (Übergabe aus OCC-Flotation):	≤ 150 mg/l	
Vorversäuerungszeit:	4 h	

<u>Anaerobie</u>:

BSB_5-Zulauffracht:	45 000 kg/d
CSB-Zulauffracht:	90 000 kg/d
Spitzenlast je Reaktor:	25 kg CSB /m³ d

<u>Belebung</u>:

BSB_5-Zulauffracht:	6 750 kg/d
CSB-Zulauffracht:	18 000 kg/d
$B_{R,BSB}$:	0,44 kg/ m³ d
$B_{oTS,BSB}$:	0,17 kg/ kg d

<u>Nachklärung</u>:

Klärflächenbeschickung:	0,37…0,5 m/h

<u>Lage und Umfang der neu errichteten Speicheranlagen für Niederschlagswasser</u>:

Gemarkung	Kospa-Pressen
Flurstück	92/15

Koordinatenbezugssystem	ETRS89UTM33	Ostwert	Nordwert
Dachwasserspeicherbecken RHL 550 m³		332 413	5 704 218
SRK DN 500 Dachwasser DK3 5 m³		332 703	5 704 301
RRB/RKB Altpapierfreiflächenlager 214 m³		332 532	5 704 394
SRK DN 1000 Verladebereich RHL 273 m³		332 321	5 704 126
SRK DN 600 RHL Nordseite 33 m³		332 308	5 704 237
SRK DN 900 LKW-Parkplatz Ost 67 m³		332 214	5 704 086

Kenndaten des neu errichteten Dampfkessels 3

Dampfkessel:

Kenndaten	Wert
Kategorie (DGRL – 2014/68/EU)	IV
Bauart	Großwasserraumkessel
Hersteller:	VKK STANDARTKESSEL Köthen GmbH Am Holländer Weg 21-23, 06366 Köthen
Herstell-Nr.	22622
Herstell-Jahr	2022
Max. zul. Druck (PS)	22 bar
Zulässiger Betriebsdruck (P_B)	20 bar
Max. zul. Temperatur (TS)	220 °C
Zulässige Betriebstemperatur (T_B)	-
Zul. Dampferzeugung	60,0 t/h
Zul. Beheizungsleistung	40 200 kW
Heizfläche davon Abgaswasservorwärmer	2 611,0 m² 1 844,0 m²
Wasserinhalt (voll/bis NW)	76 000 l/64 500 l
Betriebsweise:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 72 h

Feuerung:

Feuerungsart	2 Stück Duoblock-Gebläsebrenner, Hersteller Dreizler Typ: M 100003.6. ARZ
Brennstoff	Erdgas H / Biogas (bivalent)
Feuerungsleistung Erdgas: Biogas	 40,125 MW 9,0 MW
Heizwert Erdgas Biogas	 37,2 kWh/Nm³ 22,3 – 27,4 kWh/Nm³

Brennstofflagerung und Brennstoffversorgung:

Brennstofflagerung (Biogas)	In Abwasser- Reinigungsanlage vorhanden
Art der Lagerung	Oberirdisch
Zahl der Behälter	1
Fassungsvermögen	40,0 m³

Aufstellung und Rauchgasabführung

Aufstellungsraum	Wird neu errichtet.
Beschreibung Aufstellungsraum	Allseitig offene Tragstruktur
Erdbebenzone	Nein
Schornstein	Wird neu errichtet 35,7 m Höhe über dem Gelände 1,5 m obere lichte Weite
Rauchgasreinigungsanlage	keine

5.3 Verfahrensrechtliche Aspekte

Das Genehmigungsverfahren war nach § 2 und auf Grund der zugeordneten Verfahrensart G in Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen als Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Landesdirektion Sachsen ist nach § 2 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz[75] in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung[76] die zuständige Genehmigungsbehörde, weil es sich bei der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier um eine Anlage handelt, die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegen:

- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle
- Landratsamt Nordsachsen
- Stadtverwaltung Eilenburg
- Landesdirektion Sachsen, Referat 41 Siedlungswasserwirtschaft; Referat 44 Immissionsschutz; Referat 47 Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser und Referat 55 Arbeitsstätten, Baustellen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 52

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und bei Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

[75] Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256) geändert worden ist

[76] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist

Für das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung beantragten Sie innerhalb des Verfahrens mit dem Antrag und ergänzend am 19. Mai 2022 sowie am 1. Dezember 2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns baulicher Maßnahmen. Die Anträge begründeten Sie im Wesentlichen mit dem Umfang des Projektes zur Umsetzung der zeitlichen Planung des Umbaus der Papiermaschine. Der Umbau innerhalb eines zeitlichen Rahmens ziele neben einer fortlaufenden Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer auf eine dauerhafte Sicherung des Produktionsstandortes. Aufgrund der angespannten Weltmarktlage für Wellpappenrohpapier hänge davon auch die Wirtschaftlichkeit der Model-Gruppe ab. Die Berechtigungen aus den erteilten Zulassungen nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz haben sich mit Zustellung dieser Entscheidung erledigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung des Vorhabens

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 14. April 2022 im Sächsischen Amtsblatt und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen. Die prüffähigen Unterlagen haben sodann im Zeitraum vom 21. April 2022 bis einschließlich 20. Mai 2022 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig und der Stadtverwaltung Eilenburg für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[77] genannten Unterlagen waren über das einschlägige zentrale Internetportal für die Öffentlichkeit zugänglich.

Innerhalb der Einwendungsfrist, welche am 20. Juni 2022 endete, gingen inhaltlich identische Einwendungen von 12 Personen ein.

Der Erörterungstermin fand am 5. Juli 2022 ab 10.00 Uhr im Bürgerhaus, Franz-Mehring-Straße 23 in 04838 Eilenburg, statt. Die Landesdirektion Sachsen erörterte mit Einwendern und einem Zuhörer, der Vorhabensträgerin und beauftragten Gutachtern die vorgebrachten Einwendungen. Hierzu liegt ein Wortprotokoll vom 12. Juli 2022 vor.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht und einschließlich seiner Begründung vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme durch Dritte in der Landesdirektion Sachsen sowie der Stadtverwaltung Eilenburg ausgelegt. Der Genehmigungsbescheid wird an Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Da die Anlage zur Herstellung von Wellpappe eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist, hat die Landesdirektion Sachsen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz auch auf deren Internetseite öffentlich bekannt zu machen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und die Verfahrensakte verwiesen.

[77] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

5.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Verfahrensrechtliche Aspekte

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 6.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war unselbständiger Bestandteil im Verfahren.

Die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren[78] sowie der für diese Entscheidung maßgebenden Rechtsgrundlagen. Hierzu lag im Verfahren der UVP-Bericht zum Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier, Bericht Nummer M164549/09, erstellt von Müller-BBM GmbH Stand: 25. Juli 2022 einschließlich des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum geplanten Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier, Änderungen im Bereich der Abwasserreinigungsanlage (A-RA), Bericht Nummer M164549/04, erstellt von Müller-BBM GmbH Stand: 11. April 2022 vor. Für die dem UVP-Bericht zu Grunde liegenden Gutachten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Nach § 20 Absatz 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist in der zusammenfassenden Darstellung der relevanten Umweltauswirkungen der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen festzustellen. Des Weiteren hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren nach den für diese Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a vorgenannter Verordnung genannten Schutzgüter zu beurteilen.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Verfahren die behördlichen Aufgaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einvernehmen mit der Vorhabensträgerin einem Sachverständigen nach § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen als Beliehenen übertragen.

Der Sachverständige Herr Dipl.-Ing. (FH) Anton Backes der pro Terra Umweltschutz- und Management GmbH Umweltgutachter hat mit Datum vom 28. November 2022 auf der Grundlage der Antragsunterlagen unter dem Datum vom 29. Juli 2022 die „Zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen“[79] vorgelegt. Dieses Gutachten ist Bestandteil dieser Entscheidung.

---

[78] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist

[79] Pro Terra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter; Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier“ der Model Sachsen Papier GmbH im Auftrag der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig Auftragsnummer: 22-AB-0487

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst das Beurteilungsgebiet nach Maßgabe der Nummer 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft[80], welches sich für das Vorhaben aus der Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt, hier des Reststoffkessels (Abfallverbrennung), mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe (65 m) entspricht. Danach beträgt der Radius für das Beurteilungsgebiet 3 250 m. Darüber hinaus wurde der Untersuchungsraum im Rahmen des UVP-Berichts so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell erhebliche nachteilige Einwirkungen auf die Schutzgüter haben können. Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsraumes zeigt nachstehende Abbildung[81].

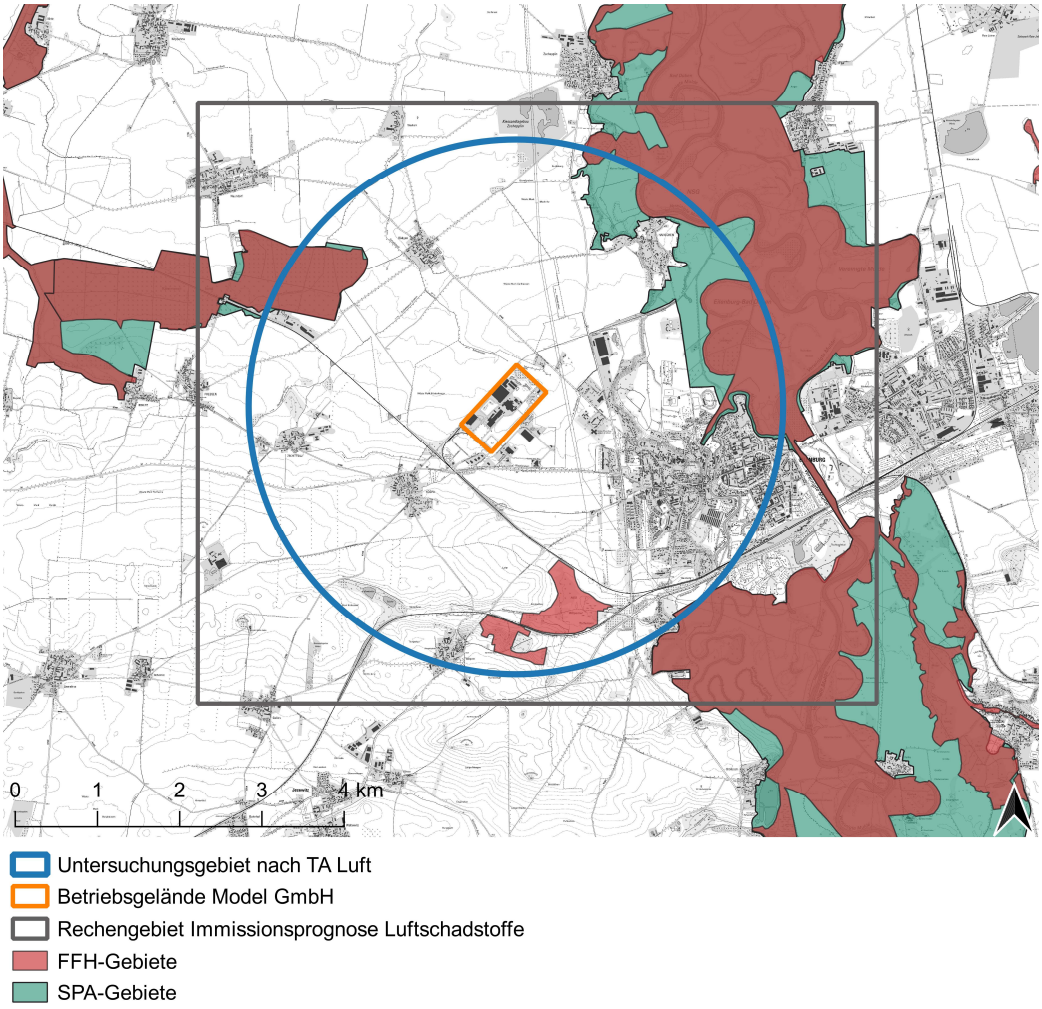

[80] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

[81] aus UVP-Bericht zum Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier, Bericht Nummer M164549/09, erstellt von Müller-BBM GmbH im Auftrag von Model Sachsen Papier GmbH, Stand: 25. Juli 2022

5.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Absatz 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Neben den Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind auch Auswirkungen, die aus sämtlichen Änderungen an der Anlage seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entscheidung der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2012 resultieren, untersucht worden. Alle Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich auf die geänderte Gesamtanlage.

Die nachfolgenden Ausführungen sind in Auszügen übernommen aus der „Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG“ der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter vom 28. November 2022, Auftragsnummer: 22-AB-0487; aus Seiten 73 bis 96)

Zusammenfassung der Merkmale des geplanten Vorhabens (Betriebsphase)

Flächeninanspruchnahme
Die Versiegelung des Betriebsgeländes umfasst derzeit eine Fläche von rd. 172 200 m². Der Anteil an versiegelter Fläche soll sich zukünftig auf rd. 220 000 m² erhöhen. Die Daten stimmen mit den Angaben in Formular 13.1 Ziffer 1.2 und 1.3 überein. Der Anteil erhöht sich also um rd. 47 800 m².

Optische Auswirkungen
Optische Wirkungen können durch Bewegungen, Reflexionen und bspw. veränderten Strukturen (Bauwerke) hervorgerufen werden. Die für das Vorhaben geplanten Anlagen, Gebäude etc. weisen eine bauliche Höhe von ca. 17 m über Grund auf. Zudem sind zwei Schornsteine mit einer baulichen Höhe von ca. 33,3 m (Dampfkessel 3) bzw. 34,2 m (OptiDry) geplant.

Barriere- und Trennwirkung
Die Realisierung des Vorhabens kann grundsätzlich mit einer Barriere- und Trennwirkung einhergehen.

Verschattung
Die baulichen Anlagen können in Abhängigkeit zur Lage und Ausrichtung und Sonnenständen zu Schattenwürfen und Verschattungen führen.

Emissionen an Luftschadstoffen

Kraftanlagen
Durch den Betrieb der Kraftanlagen können Emissionen aus den Verbrennungsprozessen der Feuerungsanlagen (Gasturbine, Abhitzekessel, Reststoffkessel) entstehen. Sie sind erdgasbefeuert bzw. im Reststoffkessel werden feste Rohstoffe eingesetzt. Durch den Betrieb des geplanten Dampfkessels 3 können ebenfalls Emissionen aus den Verbrennungsprozessen entstehen. Der Dampfkessel 3 soll mit Erdgas als auch mit Biogas betrieben werden.

Papiermaschine
Durch den Betrieb des OptiDry können ebenfalls Emissionen aus Verbrennungsprozessen entstehen. Der OptiDry wird mit erdgasbefeuerten Brennern betrieben. Formaldehydemissionen seien aus verfahrenstechnischer Sicht nicht zu erwarten.

Emissionen an Staub

Altpapierlager und -sortierung
Der Umschlag und die Sortierung von Altpapier führen zu Staubemissionen.

Stoffaufbereitung
Dem Bereich der Stoffaufbereitung ist ein Silo zur Lagerung von Bentonit zugeordnet, auch hier sind Staubemissionen zu erwarten. Die diskontinuierlich anfallende Abluft des Silos wird durch einen Staubfilter gereinigt.

Papiermaschine
Auch im Zusammenhang mit dem Betrieb der Papiermaschine sind Staubemissionen zu erwarten. Die diskontinuierlich anfallende Abluft der Silos wird durch einen Staubfilter gereinigt.

Kraftanlagen

Neben den eigentlichen Kraftanlagen, bei denen Staubemissionen aus den Verbrennungsprozessen zu erwarten sind, sind weitere Staubemissionen durch die Bunkerentstaubung und die Förderluftentstaubung der Silos zu erwarten.

Stickstoff- und Säuredeposition
Aus den Emissionen von Stickstoffoxid und Ammoniak können Stickstoffdepositionen resultieren. Diese können zu einer Veränderung der abiotischen Standortverhältnisse führen. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass sich natürliche bzw. charakteristische Biotope verändern und nachteilige ökologische Auswirkungen im Landschafts- und Naturhaushalt auftreten. Aus den Emissionen von Stickstoffoxiden, Ammoniak und Schwefeldioxid können zudem Säuredepositionen resultieren. Sie können ebenfalls zu einer Veränderung der abiotischen Standortverhältnisse führen. Eine Anreicherung im Boden kann zusätzlich u. a. eine Schädigung von Pflanzen verursachen (Feinwurzeln) oder die Nährstoffversorgung dieser beeinträchtigen.

Emissionen an Gerüchen
Relevante Geruchsemissionen wurden im Bereich der Stoffaufbereitung, der Papiermaschine, der Abwasserreinigungsanlage und der Kraftanlage identifiziert. Mit Geruchsemissionen können belästigende Wirkungen für den Menschen entstehen, die sich gleichwohl auch auf die landschaftsgebundene Erholungsqualität von Landschaften auswirken können. Die Geruchsemissionen in Verbindung mit den Deinking-Anlagen entfallen, da diese Anlagen nicht weiterbetrieben werden.

Emissionen an Lärm
Emissionen an Lärm können im vorliegenden Fall durch den Anlagenbetrieb selbst und durch den damit einhergehenden Fahrzeugverkehr (LKW, PKW, Stapler und Radlader, Zuganbindung) entstehen.

Erschütterungen
Der geplante Anlagenbetrieb ist nicht mit erschütterungsrelevanten Vorgängen und Erschütterungsemissionen verbunden.

Emissionen an Licht
Mit dem geplanten Anlagenbetrieb können Lichtemissionen einhergehen. Die Beleuchtung der Betriebsstätte wurde unter Berücksichtigung der gegebenen Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen geplant. Zur Minimierung der geplanten Beleuchtung im Freigelände wurden bei der Planung der Anlagen- und Straßenbeleuchtung die LAI-Licht-Hinweise 2012 beachtet. Die Beleuchtungen (LED) sollen so ausgerichtet werden, dass eine seitliche Abstrahlung weitgehend vermieden wird. Sofern erforderlich, sind auch Blendschutzeinrichtungen vorgesehen.

Wärmeemission und Wasserdampf
Der Betrieb der Dampfkesselanlage ist mit einer Freisetzung von Wasserdampf und Wärme verbunden. Der Wasserdampf wird v. a. über Schornsteine, Abluftquellen und Luftkondensatoren in die freie Luftströmung abgegeben.

Zur effektiven Wärmeausnutzung sind die Vor- und Nachtrockenpartie mit einer isolierten Haube umgeben. Die abgesaugte Luft wird in den Wärmerückgewinnungsprozess für die Frisch- und Umluftvorwärmung, die Prozesswasservorwärmung und zur Erwärmung der Raumzuluft verwendet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Wärmeemissionen ist der Wirkraum auf den Nahbereich begrenzt. Eine indirekte Wirkung entsteht durch die visuelle Wahrnehmung der Wasserdampfwolken. Emissionen von Wasserdampf und Wärme können zudem zu einem Einfluss der klimatischen Ausgangsbedingungen führen. Hierdurch können sich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern ergeben.

Treibhausgasemissionen
Der geplante Betrieb ist mit einer Freisetzung von CO_2 und Methan verbunden.

Keimemissionen
Keimemissionen können v. a. in Verbindung mit dem Umgang mit Abfällen und Klärschlamm auftreten. Darüber hinaus sind Keimemissionen (Legionellen) in Verbindung mit dem Betrieb der industriellen Kühlsysteme (Verdunstungskühlanlagen) und Nassabscheidern potenziell möglich. Mit dem Vorhaben sind keine derartigen Abfälle verbunden. Die bestehenden Verdunstungskühlanlagen unterliegen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider.

Sonstige Emissionen
Im Betrieb werden radioaktive Strahler (vollumschlossen) eingesetzt. Im Bereich der Transformatoren und Schaltanlagen sind elektromagnetische Felder zu finden. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine derartigen Anlagen vorgesehen, an denen ständige Arbeitsplätze installiert sind.

Wassereinsatz
Die Frischwasserversorgung wird über die bestehende Mulde realisiert. Für die Wasserentnahme liegt eine Genehmigung vor. Die darin enthaltenen Mengen reichen aus, um den geplanten Anlagenbestand sicherzustellen. Trinkwasser wird aus dem öffentlichen Netz zur Wasserversorgung entnommen.

Abwasser
Im Papierherstellungsprozess dient Wasser als Suspensions- und Transportmittel für Fasern, Füllstoffe, als Lösungsmittel für chemische Hilfsmittel und zur Ausbildung der Wasserstoffbrückenbindung zwischen den Fasern. Entstehendes Abwasser kann in drei Kategorien eingeteilt werden: Produktionsabwasser, Niederschlagswasser und Sanitärabwasser. Bevor das Abwasser der Abwasserbehandlung zugeführt wird, erfolgt eine mechanische Vorreinigung zur Abtrennung der Feststoffe. Anschließend wird das Produktionswasser einer 2-stufigen biologischen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, bevor es in die Mulde eingeleitet wird. Das gereinigte Wasser kann bei Bedarf auch in die Produktion zurückgespeist werden. Die hierfür erforderlichen Leitungen sind vorhanden. Das gereinigte Abwasser kann in Abhängigkeit der erzeugten Produkte wiederverwendet werden. Für die Abwassereinleitung besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese soll im Zuge des geplanten Vorhabens angepasst werden. Hierfür wird ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag eingereicht.

Niederschlagswasser
Unbelastete Niederschlagswässer von den Dachflächen werden in einem Absetzbecken geklärt und anschließend direkt in den Schadebach eingeleitet. Für die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Rollen- und Rollenhochlagers wird ein neues Regenrückhaltebecken errichtet. Belastete Niederschlagswasser von den Straßen, Parkplätzen, LKW-Ladestellen etc. werden über das Regen- und Löschwasserbecken über einen Rechen und einen Ölabscheider geführt und dann über das Pufferbecken der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet.

Abfälle
Durch das geplante Vorhaben entstehen keine Veränderungen bezüglich der Art der gehandhabten Abfälle. Zukünftig können für die Reststoffkessel externe Brennstoffe angenommen werden, die den innerbetrieblichen Abfällen ähneln. Die Brennstoffe werden vor dem Kessel in einem separaten, in den Feuerraum entlüftenden Pufferbehälter bevorratet.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Klima
Für den Standort des geplanten Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der das Gebiet für die industrielle Nutzung ausweist. Der Standort wurde dementsprechend im UVP-Bericht als Gewerbe-/Industrieklimatop eingestuft. Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die bestehenden Gehölz- und Baumbestände durch die Flächeninanspruchnahme sind bereits im Bebauungsplan implementiert. Dementsprechend erfolgt nach Abschluss der Bauphase die Pflanzung von Gehölzen im Verhältnis 1 zu 2. Der Eingriff in kleinklimatisch positiv wirksame Gehölze wird daher als lokal und temporär begrenzter Verlust eingestuft. Der UVP-Bericht geht von lokal begrenzten Veränderungen der standörtlichen Situation (Mikroklimas) aus.

Die gegebenenfalls spürbaren Effekte werden als nicht von bereits bestehenden anthropogenen Einflüssen abgrenzbar eingestuft. Darüber hinaus werden Änderungen des Kleinklimas (z. B. lokale Strömungsverhältnisse, höhere bodennahe Lufttemperatur bei gleichzeitiger Verringerung der Luftfeuchte) durch das Vorhaben erwartet. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Umfeldsituation wird jedoch kein Effekt auf das Lokalklima, sondern lediglich im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes erwartet. Durch Barriere- und Trennwirkung sowie Verschattung werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet, da laut UVP-Bericht keine Luftleitbahnen am Vorhabenstandort und keine Effekte auf Luftaustauschbeziehungen zu erwarten sind und der Schattenwurf maßgeblich auf dem Werksgelände erwartet wird. Die Emission von Wärme und Wasserdampf wird durch Randbedingungen wie effektive Wärmenutzung durch isolierte Hauben (Vor- und Nachtrocknerpartie), Ableitung über Kamine und geringe Volumenströme (Wasserdampf) als geringer Faktor auf das Schutzgut Klima eingeschätzt. Die Emissionen von klimarelevanten Gasen wie Treibhausgasen, durch die im vorliegenden Vorhaben beabsichtigte, thermische Verwertung von Biogas werden im UVP-Bericht als nicht den nationalen und internationalen Klimazielen entgegenstehend angenommen. Die von der Anlage hervorgerufenen Emissionen werden als geringfügige Beeinträchtigungen eingeordnet.

Insgesamt wird im Rahmen des Vorhabens von keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima bzw. der mikro-, lokal- und globalklimatischen Ausgangssituation ausgegangen.

Schutzgut Boden und Fläche
Im Rahmen des Vorhabens treten sowohl temporäre als auch permanente Flächeninanspruchnahmen auf, welche sich jedoch auf den Anlagenstandort beschränken. Hierbei kommt es sowohl zur Nutzung bereits versiegelter Fläche als auch zur Neuversiegelung von Flächen. Für dabei erforderliche Baumfällungen werden nach Abschluss der Bauphase gemäß den Vorgaben der Landesdirektion Sachsen neue Gehölze gepflanzt.

Da die Böden am Vorhabenstandort als durch den Menschen verändert anzusehen sind und keine natürlich entwickelten Böden oberflächennah vorliegen, wird die ökologische Funktionsfähigkeit bzw. die Bedeutung für den Landschafts- und Naturhaushalt als gering eingestuft. Für die Böden im Umfeld des Vorhabenstandortes werden die Böden der Muldeaue auf Grund ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen als maßgeblich relevant angesehen. Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens wird den Böden prinzipiell eine Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Stoffeinträgen zugeschrieben.

Die im Betrieb der geplanten Anlage freigesetzten Emissionen von Luftschadstoffen sorgen laut UVP-Bericht für keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da keine Stoffe, die sich anreichern könnten, emittiert werden, die zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Standortbedingungen führen könnten. Aus der FFH-Vorprüfung ergab sich, dass mit keinen relevanten Stickstoff- und Säureeinträgen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Die Einflüsse werden als lokal begrenzt und gering eingestuft.

Bei den Emissionen während der Bauphase handelt es sich um temporäre Emissionen, bei denen auf Grund der Eigenschaften und der bodennahen Freisetzung von einer geringen Reichweite ausgegangen wird.

Laut UVP-Bericht umfassen die Schattenwürfe primär das Betriebsgelände. Das Ausmaß an Verschattung unversiegelter Flächen wird auf Grund des wandernden Sonnenstandes als gering eingeschätzt. Die betroffenen Flächen sind bereits anthropogen beeinflusst oder sind von unempfindlichen Gehölzstrukturen geprägt bzw. werden geprägt sein.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das geplante Vorhaben als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Die als erheblich eingestufte Flächeninanspruchnahme gilt als bereits ausgeglichen.

Schutzgut Luft
In der Bauphase ist prinzipiell mit Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch z. B. Baustellenfahrzeugen, Aufwirbelungen von Bodenmaterial o. ä. zu rechnen. Die Emissionen sollen durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Betrieb auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose durchgeführt in der die Schornsteinhöhen für den geplanten Betrieb des OptiDry und für den Dampfkessel 3 bestimmt wurden.

Die Prognose ergab, dass die Jahresgesamtzusatzbelastung für Partikel (PM_{10} und $PM_{2,5}$), Stickstoff- und Schwefeldioxid sowie Staubniederschlag an allen beurteilungsrelevanten Punkten das Irrelevanzkriterium nach Nummer 4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft unterschreiten. Für die Emissionen an Staubinhaltsstoffen ergab sich aus der Immissionsprognose keine Änderung zum derzeitigen Zustand. Die Immissionsprognose ergab für die Gesamtzusatzbelastung an Gerüchen, dass diese das Irrelevanzkriterium von 0,02 (2 % der Jahresstunden) an drei Beurteilungspunkten überschreitet. Da im Anlagenumfeld keine weiteren Geruchsemittenten und keine relevante Vorbelastung vorhanden ist, entspricht die Immissions-Jahresgesamtzusatzbelastung der Gesamtbelastung. Daher werden die Immissionswerte der Nummer 3.1 des Anhangs 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft eingehalten. Die Jahreszusatzbelastung an Gerüchen ist gemäß Nummer 3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft bewertungsrelevant. Die Berechnung dieser ergab eine Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums von 0,02 (2 % der Jahresstunden) an allen beurteilungsrelevanten Punkten.

Die Jahresgesamtzusatzbelastung für Ammoniak, Schwefel- und Säureeinträge wurden im Rahmen der Immissionsprognose durchgeführt. Als Irrelevanzwerte wurden für Stickoxide und Schwefeloxide Nummer 4.4.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft herangezogen und für Ammoniak wurde sinngemäß Anhang 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft angewendet. Im Interesse des Schutzes besonders schutzbedürftiger Gebiete im Umfeld der Anlage wurde entgegen Nummer 4.6.2.6 Absatz 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft die o. g. Immissionswerte genutzt, obwohl das Abstandskriterium aus Nummer 4.6.2.6 Absatz 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für die Beurteilungspunkte nicht erfüllt war.

Sowohl bei Ammoniak als auch bei Schwefel- und Stickstoffoxiden hält die maximale Jahresgesamtzusatzbelastung an den beurteilungsrelevanten Punkten die irrelevante Zusatzbelastung ein.

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde darüber hinaus die maximale Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die umliegenden Waldflächen gemäß den Angaben des Staatsbetriebs Sachsenforst und für die neu kartierten Waldgebiete, welche vom Landratsamt Nordsachsen zur Verfügung gestellt wurden, ermittelt.

	Waldflächen gemäß Staatsbetrieb Sachsenforst	Neu kartiere Waldgebiete gemäß Landratsamt Nordsachsen
NH_3	0,0011 µg/m³	0,0002 µg/m³
SO_2	0,157 µg/m³	0,321 µg/m³
NO_X	1,044 µg/m³	8,185 µg/m³

Maximale Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die umliegenden Waldflächen, Werte aus UVP-Bericht

Teilschutzgut Oberflächengewässer
Durch das Vorhaben ist vor allem auf Grund der Abwassereinleitung, der Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sowie durch Stickstoff- und Säureeinträge eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer gegeben. Diese Faktoren wurden einerseits im UVP-Bericht und andererseits der Einfluss der Abwassereinleitung im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie untersucht. Im UVP-Bericht werden betriebsbedingte nachteilige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ausgeschlossen, da im Rahmen des Vorhabens keine Luftschadstoffe (z. B. Schwermetalle) emittiert werden, welche über Boden und Grundwasser in Oberflächengewässer verfrachtet werden könnten und zu einer Beeinflussung (v. a. des chemischen Zustandes) führen könnte. Baubedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen werden auf Grund der bodennahen Freisetzung geringe Reichweiten zugeschrieben, weshalb eine Beeinträchtigung der Mulde, welche als nächstgelegenes relevantes Gewässer eingestuft wurde, nicht erwartet wird.

Für die Thematik der Stickstoff- und Säureeinträge wird im UVP-Bericht darauf hingewiesen, dass die Gesamtzusatzbelastung im Bereich der Mulde unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) bzw. 0,04 keq (N+S)/(ha*a) liegt. Dementsprechend werden die Einträge als nicht naturschutzfachlich relevant eingestuft, weshalb auch von keiner Beeinflussung des Oberflächengewässers durch diese ausgegangen wird.

Die Thematik der Abwassereinleitung wurde, wie bereits erwähnt, maßgeblich im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie untersucht. Das zukünftig anfallende Produktionswasser wird in der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage gemäß dem Stand der Technik gereinigt und anschließend in die Mulde eingeleitet.

Durch das Vorhaben ist eine Änderung der Abwasserreinigungsanlage notwendig und zusätzlich führt das Vorhaben zu einer Veränderung in der Einleitsituation des gereinigten Produktionsabwassers, weshalb eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Direkteinleitung notwendig ist.

Im Rahmen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie wurde der ökologische Zustand sowie der chemische Zustand für die Mulde untersucht. Zusammenfassend wird von Einflüssen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung ausgegangen, hierbei wird jedoch darauf verwiesen, dass die als nachteilig für die Gewässerbiozönose einzustufenden aquatischen Verhältnisse bzw. Defizite (z. B. pH-Wert, Ammoniak-N, …) primär auf Einflüsse in der Vorbelastung zurückführen sind. Expliziter werden die Ergebnisse des Fachbeitrages in Abschnitt 4.5.5. dargestellt.

Die Einflüsse der Abwassereinleitung auf die einzelnen Parameter bzw. Qualitätskomponenten der Mulde werden als so gering eingestuft, dass die Ausgangsbedingungen nicht nachweisbar bzw. nicht relevant verändert werden.

Teilschutzgut Grundwasser
Niederschlagswasser, welches auf Flächen, die durch das Vorhaben neuversiegelt werden, anfällt, wird über ein Absetzbecken geklärt und im Rahmen der bestehenden Genehmigung dem Schadebach zugeführt. Es wird somit in den Wasserkreislauf zurückgeführt. Über die bauplanungsrechtlich zulässigen Flächen hinaus sollen keine weiteren Flächen versiegelt werden.

Auf Grund der Nähe zur Mulde, welche die örtliche Grundwassersituation beeinflusst, werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Grundwassers erwartet.

Der Einfluss von durch die Bauarbeiten entstehende Emissionen von Luftschadstoffen und Staub auf den chemischen Zustand des Grundwassers wird auf Grund des temporären Auftretens und der geringen Reichweite als nicht relevant angesehen. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die betriebsbedingten Staubemissionen wird ausgeschlossen, da keine Luftschadstoffe (z. B. Schwermetalle) emittiert werden, welche sich über den Boden in das Grundwasser verfrachten könnten.

Laut FFH-Vorprüfung liegen die Maxima für Stickstoff- und Säuredeposition im Bereich des Betriebsgeländes bzw. den planerisch gewerblich-industriellen Nutzflächen. Der maximale Depositionswert außerhalb dieser Flächen liegt bei 0,5 kg N/(ha*a) bzw. 0,16 keq (N+S)/(ha*a). Da dies ein Ergebnis für eine 6 m auf 6 m große Gitterzelle ist, ist für die Fläche von 1 ha mit einem deutlich niedrigeren Wert zu rechnen. Zudem tritt diese Überschreitung des Abschneidekriteriums nur in einem kleinen Bereich des Grundwasserkörpers auf. In Relation zur Größe des Grundwasserkörpers ist kein relevanter Einfluss auf Nährstoffbelastungen, Sulfatbelastungen oder den pH-Wert des Grundwassers zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurden die Themen Natura 2000-Gebietsschutz und besonders geschützte Arten gemäß Anlage 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in gesonderten Kapiteln im UVP-Bericht behandelt.

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung werden die Ergebnisse aus diesen Kapiteln in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Flächeninanspruchnahme
Auf Grund des Vorhabens gehen Biotopflächen im Vorhabenbereich verloren, welche durch Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Luftschadstoffe und Staub
Die Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub in der Bauphase werden auf Grund der temporären Dauer, der angenommenen geringen Reichweite und Intensität insgesamt als gering eingestuft und es wird nicht erwartet, dass es zu einem Verlust oder Zerstörung von Biotopen kommen kann.

Wie bereits in Abschnitt 4.1 für den Betrieb erläutert, sind in der Betriebsphase die prognostizierten maximalen Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastungen im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft irrelevant, weshalb auch hier von keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Vegetation oder von Ökosystemen auszugehen ist. Die Auswirkungsintensität wird im UVP-Bericht als gering bewertet.

Stickstoff- und Säuredeposition
Gemäß dem lufthygienischen Gutachten werden für die Gesamtzusatzbelastung im Bereich gesetzlich geschützter Biotope maximal 0,11 kg/(ha*a) an Stickstoffdeposition und maximale 0,03 keq/(ha*a) an Säuredeposition prognostiziert. Da für die naturschutzfachliche Bewertung die Zusatzbelastung heranzuziehen ist, ist diese geringer anzunehmen als die Werte für die Gesamtzusatzbelastung aus dem vorherigen Satz. Im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope werden die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition (0,3 kg/(ha*a)) und für Säuredeposition (0,04 keq/(ha*a)) unterschritten, weshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten ist.

Wärme- und Wasserdampfemission
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Wärme- und Wasserdampfemissionen werden auf Grund der lokal begrenzten Einflüsse dieser sowie des Fehlens von sensiblen bzw. besonderen Bestandteilen von Natur und Landschaft im Nahbereich des Vorhabens ausgeschlossen.

Lärmemissionen auf Vögel
Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Brutvogelniststätten im Bereich des Vorhabengebietes gefunden. Hierbei werden in der Regel nur die Nester der Elster wiederkehrend genutzt. Die anderen vorkommenden Arten nutzen die Nester in der folgenden Brutsaison nicht. Es wird angenommen, dass sich trotz Bautätigkeiten ansiedelnde Vogelarten als tolerant gegenüber baubedingten Geräuschen einzustufen sind und es daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten kommt. Auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnte keine erhebliche Betroffenheit von Vogelarten festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird nur von geringen Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten im Nahbereich ausgegangen.

Für die Betriebsphase wurden die Lärmemissionen auf Basis der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenverkehr“ beurteilt. Zudem wurde angenommen, dass auf Grund der momentanen Nutzung des Geländes vorkommende Vogelarten an die Geräuschbelastung angepasst sind und sensible Arten in Abhängigkeit ihrer Empfindlichkeit gegenüber Geräuschen die entsprechenden Bereiche meiden. Am nächstgelegenen Immissionsort liegt gemäß Schallimmissionsprognose ein maximaler Beurteilungspegel von 44 dB(A) vor und die Geräuscheinwirkung reduziert sich nach wenigen hundert Metern auf weniger als 40 dB(A) (tags und nachts). Laut UVP-Bericht liegen diese Immissionswerte unterhalb der kritischen Schallpegel für Vogelarten aus der Arbeitshilfe. Da das Vorhaben zudem unter einer Reduzierung von Geräuschentwicklungen im höchsten Maß geplant wurde, wird insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgegangen. Zudem wird von keiner relevanten Minderung von Habitatqualitäten ausgegangen.

Lichtemissionen und optische Auswirkungen
Durch die Baustelle hervorgerufene Lichtemissionen sind als zeitlich variabel und nicht ortsfest einzustufen. Allgemein wird im UVP-Bericht empfohlen, die Beleuchtung auf die Baustelle auszurichten und seitliche Abstrahlungen, z. B. durch Blendschutz, zu vermeiden. Darüber hinaus sollen LED-Beleuchtungen mit warmweißer Farbgebung genutzt werden. Der Einfluss durch Lichtemissionen wird in den Wintermonaten als gering eingestuft auf Grund des reduzierten Vorkommens und der reduzierten Aktivität sensibler Arten in diesen Zeiträumen. In den wärmeren Monaten hingegen wird auf Grund der erhöhten faunistischen Aktivitäten von einer höheren Empfindlichkeit ausgegangen. Es wird insgesamt, unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, von einer mäßigen Beeinträchtigungsintensität ausgegangen.

Für die Lichtemission in der Betriebsphase wird angenommen, dass sich diese in die bereits bestehende Lichtemissionssituation einfügen wird. Es werden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erwartet, sofern LED-Lampen (warmweiß, gelb oder orange) eingesetzt werden und die Ausrichtung der Beleuchtung unter ggfs. notwendigen Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen (z. B. Blendschutzvorrichtungen) erfolgt.

Die Auswirkung des Vorhabens wird auf Grund der gewerblich- industriellen Nutzung im direkten Umfeld als nicht erheblich eingestuft, wobei Meidungs- und Ausweichverhalten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Barriere- und Trennwirkung
Es besteht eine potenzielle Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungs- sowie Lebensraum. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der bestehenden Nutzung und der umgebenden Nutzungen sensibel auf anthropogene Nutzungen reagierenden Arten das Vorhabengebiet meiden. Durch das Vorhaben werden nur geringe Barriere- und Trennwirkungen erwartet, da durch die Ausgleichsmaßnahmen, welche unter dem Einfluss der industriellen Nutzung liegen, neue Nahrungsräume oder Ausbreitungswege für unempfindliche Arten geschaffen werden. Es wird kein Verlust von essenziellen Biotopstrukturen erwartet und der Realisierung des Vorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Verschattung
Durch Verschattung werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erwartet, da sich die Verschattung in erster Linie auf das Vorhabengelände beschränkt und Gehölze und Gehölzfläche lediglich abhängig vom Sonnenstand potenziellen, temporären Verschattungen ausgesetzt sind.

Abwassereinleitung
Da keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer durch Abwasserbeseitigung im Rahmen des Vorhabens erwartet werden, werden ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Lebensraumbeeinträchtigungen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten führen könnten, erwartet.

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Biotope)
Laut UVP-Bericht sind derzeit 6,5 ha flächenhafte Gehölzanpflanzungen sowie ca. 260 Bäume und ca. 40 sonstige „Einzelgehölze“ vorhanden. In Abschnitt 4.4 wird die Situation nochmals detaillierter erläutert.

Zusammenfassend ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und stellt einen erheblichen Eingriff für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wegen des Verlustes von Biotopen dar. Das Neupflanzungsverhältnis von 1:2 entspricht den Forderungen des Bebauungsplans. Es handelt sich hierbei um 162 Einzelbäume und ca. 8 100 m² Gehölzfläche.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Vorgaben der Landesdirektion Sachsen sowie auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt. Wesentliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Bewertung von Beeinträchtigungen faunistischer Belange
Im Vorhabenstandort befinden sich potentielle Lebensräume von Fledermäusen, welche zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Begehung jedoch unbewohnt waren. Vor dem Fällen der Bäume mit Quartierstrukturen sollen diese unabhängig des Fällzeitpunktes auf Besatz kontrolliert werden. Die Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste und als Flugroute wird durch das Vorhaben eingeschränkt. Die Beeinträchtigungsintensität wird auf Grund der Ausgleichmaßnahmen nach der Bauphase sowie die intensive Nutzung der Umgebung durch den Menschen als gering eingeschätzt.

Der Vorhabenstandort bzw. die Gehölze werden von verschiedenen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Da in der Umgebung ausgedehnte Ausweichlebensräume bestehen, durch die Ausgleichsmaßnahme im Vorhabenstandort neue Lebensräume entstehen und die Beseitigung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden soll, werden artenschutzrechtliche Konflikte sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG auszuschließen. Im Vorhabengebiet wurden zudem keine seltenen bzw. gefährdeten Vogelarten nachgewiesen, weshalb von keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen dieser ausgegangen wird.

Entsprechend dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag befinden sich am Vorhabenstandort keine sonstigen streng geschützten Pflanzen- und Tierarten.

Bewertung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen
Es befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope auf dem Vorhabengelände noch in einer funktionalen Beziehung zu diesem.

Bewertung von Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz
Der Vorhabenstandort liegt weder in Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch schließen sich welche an. Eine nachteilige Betroffenheit von Schutzgebieten wird aufgrund der lokal begrenzten Flächeninanspruchnahme der Bauphase und durch den geplanten Anlagenbestand ausgeschlossen.

Bewertung von Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete
Die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Umfeld des Vorhabenstandortes wurden auf Basis der durchgeführten FFH-Vorprüfung beurteilt.

Insgesamt wird angenommen, dass das Vorhaben mit Auswirkungen auf umliegende FFH-Gebiete verbunden sein kann.

Das Ausmaß wird als gering eingestuft, da für das Vorhaben angenommen wird, dass es auf Grund des Einhaltens der Relevanzschwellen oder auf Grund der Geringfügigkeit zu keiner Verschlechterung von Erhaltungszielen beiträgt.

Gemäß FFH-Vorprüfung ist das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete verbunden und wird somit als FFH-verträglich bewertet.

Bewertung von Beeinträchtigungen auf den Artenschutz
Im Rahmen des Kapitels über Artenschutz wurden im UVP-Bericht die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens nochmals kurz zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Gutachten getroffenen Maßnahmen ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten.

Schutzgut Landschaften
Im Rahmen dieses Abschnittes wurden im UVP-Bericht die potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die anthropogenen Nutzungsfunktionen (z. B. Erholungsfunktion) der Umgebung des Vorhabens untersucht.

Durch die Flächeninanspruchnahme/-versiegelung werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erwartet, da

- das Vorhaben auf gewerblich-industriell genutzten Flächen ausgeführt wird,
- das Vorhabengebiet keine Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsnutzung aufweist,
- keine besonderen Landschaftselemente im Vorhabengebiet befindlich sind und
- keine erheblichen Einschränkungen oder Zerstörung von Umweltfunktionen erwartet werden.

Da das Vorhaben im Vergleich zu den bestehenden Gebäuden der Papierfabrik ähnliche oder geringere Höhen aufweist, wird davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben in die bestehende bauliche Situation einfügt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden daher nicht erwartet.

Die Einwirkung durch Emission von Luftschadstoffen und Staub auf Landschaftsschutzgebiete wird als gering eingestuft. Für die Bauphase werden durch die bereits in vorangegangenen Kapiteln erwähnte Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen das Ausbreitungspotenzial vermindert.

Für die Betriebsphase wurde bereits gezeigt, dass nur mit geringen Zusatzbelastungen zu rechnen ist und/oder die maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten werden. Da in den einzelnen Umweltbestandteilen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, sind für das Schutzgut Landschaften ebenfalls keine wesentlichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Auch durch Stickstoff- und Säuredeposition sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Zusatzbelastung an Gerüchen wurde in der Immissionsprognose gezeigt, dass sich lediglich geringfügig geringere bzw. gleichbleibende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten durch das Vorhaben allein ergeben. Deshalb wird die Auswirkungsintensität als gering angenommen.

Zur Beurteilung der Auswirkung der Schallimmissionen des Vorhabens wurden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose mit Lärmschallwerten nach „Zschalich A., Jessel B. (2001): Lärm, Landschaft(sbild) und Erholung; in Lärm und Landschaft, Reck et. al.“ für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung verglichen. Durch den Betrieb ist nur mit geringen bis keinen Beeinträchtigungsintensitäten zu rechnen. Für die baubedingten Geräusche wird eine Wahrnehmung im Nahbereich des Standortes angenommen, in größerer Entfernung wird jedoch keine Minderung der Landschaftsqualität durch baubedingte Geräusche erwartet.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen werden als gering und auf den Nahbereich des Vorhabenstandortes begrenzt angesehen. Hierbei wurde auf die abschirmende Wirkung der umgebenden Gebäude und Gehölze sowie auf die bereits bestehenden Lichtemissionen der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen verwiesen. Die Emission von Wärme und Wasserdampf wurde ebenfalls bereits thematisiert. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft ist mit keinen nachteiligen Wirkungen auf die Landschaftsqualität und die damit einhergehende Erholungseignung zu rechnen, da es sich um vergleichsweise geringe Wärmeabgaben und geringe Wasserdampfemissionen, welche über Schornsteine emittiert werden, handelt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Sachgüter bzw. vorhandene Bau- und Bodendenkmäler werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da sich die optischen Veränderungen durch das Vorhaben auf einen lokal begrenzten Bereich beziehen, ist von keinem besonderen Einfluss auf die umliegenden Denkmäler oder sonstigen Sachgüter auszugehen.

Prinzipiell können durch die Immission von sauren Gasen (z. B. NO_X, SO_2) in Kombination mit Feuchtigkeit Bausubstanzen angegriffen werden. Jedoch ist auf Grund des Ergebnisses der Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe nur mit einer geringen vorhabenbezogenen Zusatzbelastung zu rechnen. Da die Immissionsprognosen der Gesamtzusatzbelastung für SO_2 und NO_X sehr gering sind, sind keine relevanten Einflüsse auf Baustrukturen im Umfeld zu erwarten.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
Zur Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, v. a. auf die menschliche Gesundheit, werden die Ergebnisse aus zuvor betrachteten Kapiteln (Wechselwirkungen) sowie die Fachgutachten zu den direkten Auswirkungen (z. B. Lärm) genutzt. Es wurden sowohl direkte Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren als auch die Auswirkungen durch Wechselwirkungen betrachtet. Auf Grund der gewählten Minderungsmaßnahmen beim Bau sowie der Abschirmung durch umliegende Gebäude und Gehölze wird von keiner nachteiligen Auswirkung durch Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase auf das Schutzgut Mensch ausgegangen. Wie bereits im Rahmen der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft dargestellt wurde, sind die maximalen Gesamtzusatzbelastungen durch Luftschadstoffe und Stäube irrelevant im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Wesentliche negative Auswirkungen sind in diesem Zusammenhang entsprechend nicht zu erwarten.

In Bezug auf Geruchsemissionen wurde ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben kein relevanter Beitrag zur Immissionsbelastung verbunden ist und keine Überschreitung der Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu erwarten ist. Im Vergleich zum Bestand werden geringfügig geringere bzw. gleichbleibende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten erwartet.

Die während der Bauphase emittierten Lärmemissionen wurden auf Basis der AVV Baulärm in der Schallimmissionsprognose ermittelt. Die Prognose ergab, dass im Tagzeitraum keine Überschreitungen vorliegen (Reserve min. 8 dB) und im Nachtzeitraum Überschreitungen bis zu 7 dB (Immissionsort 2) vorliegen.

Für den Tagzeitraum dürfen gemäß Prognose die beschriebenen Tätigkeiten uneingeschränkt ausgeführt werden. Die Einschränkungen für den Nachtzeitraum bestehen aus: Pfahlgründung mit Bohrverfahren und Stahlarbeiten sind nicht möglich, Erdarbeiten (Aushub mit Bagger) dürfen maximal 6 Stunden im Nachtzeitraum durchgeführt werden oder es sind leisere Geräte (LWA > 100 dB(A)) einzusetzen.

Unter Zugrundelegung eines maximal möglichen Schallleistungspegels von 120 dB(A) wurde die höchsten Pegelspitzen mit 53 dB(A) an den Immissionsorten ermittelt.

Insgesamt wird im UVP-Bericht von Geräuscheinwirkungen auf die Immissionsorte während der Bauphase ausgegangen.

Für die Betriebsphase wurde eine Geräuschimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm auf Basis der Schallleistungspegel der Anlage sowie des anlagenbezogenen Verkehrs durchgeführt. Die maximal zulässigen Immissionsanteile nach Bebauungsplan werden Tags um mindestens 5 dB und nachts um mindestens 1 dB unterschritten.

Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm werden Tags um mindestens 16 dB und nachts um mindestens 1 dB unterschritten. Bei der Prüfung kurzzeitiger Geräuschspitzen, tieffrequenter Geräuschanteile und anlagenbezogenen Verkehr gem. den Prüfkriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ergaben sich keine Erfordernisse für weitere Maßnahmen über die in der Prognose genannten Voraussetzungen und Schallschutzmaßnahmen (vgl. Abschnitt 3.3 der Schallimmissionsprognose bzgl. Schallleistungspegeln, Schalldämmmaße) hinaus.

Die Emission von Licht durch Baustellenbeleuchtung sollte in einem Maß erfolgen, dass ein reibungsloser Baustellenbetrieb und eine ausreichende Beleuchtung zur Minimierung von Unfallgefahren sichergestellt werden kann. Auf Grund der Abschirmung der Lichtemission durch bestehende Gebäude und Gehölzflächen und der Entfernung zur nächsten Bebauung wird der Einfluss der Lichtemission auf das Schutzgut Mensch mit keinen Auswirkungen verbunden. Im Nahbereich soll die Einwirkungsintensität durch geeignete Maßnahmen (s. u.) minimiert werden.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen im Betrieb wurden auf Basis der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz durchgeführt. Die Detailplanung der zu installierenden Beleuchtung lagen bei der Erstellung des UVP-Berichtes noch nicht vor, weshalb keine genaue Bewertung möglich war. Es ist jedoch von einer dauerhaften Beleuchtung und der Ausführung entsprechend einschlägiger Vorschriften und mit LED-Lampen auszugehen. Insgesamt wird von geringen Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich ausgegangen, für weiter entfernte Gebiete wird auf Grund der abschirmenden Wirkung umliegender Gebäude und Gehölze keine relevanten Auswirkungen erwartet.

Auf Grund der Wärme- und Wasserdampfemissionen werden lediglich im Nahbereich geringfügige Änderungen des Wärme- und Feuchtehaushalts als möglich angenommen. Daher wird davon ausgegangen, dass es durch die Emissionen zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung kommt, v.a. in Bezug auf das Humanbioklima.

Es wird von keinen relevanten Beeinträchtigungen in der Bauphase durch die optische Wirkung des Vorhabens auf den Fernbereich ausgegangen, da das direkte Umfeld gewerblich-industriell geprägt ist. Auf Grund bestehender Sichtverschattungen und dem gewerblich-industriell geprägten Umfeld wird für die Betriebsphase nur ein geringes Ausmaß auf die optische Wirkung durch das Vorhaben erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität wird auf Grund der Vorbelastung ausgeschlossen.

Im UVP-Bericht wird von keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Menschen durch die Flächeninanspruchnahme ausgegangen, da das Vorhaben einerseits in einem industriell geprägten Gebiet durchgeführt wird und andererseits keine für die Wohnfunktion relevanten Flächen genutzt werden.

Auswirkungen durch Wechselwirkungen
Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden auch die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß §1a Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Bezugsgröße wurden Ökosysteme einschließlich der besiedelten Bereiche genommen.

Auf Grund der Komplexität der Wirkungsketten wurde ein vereinfachtes Vorgehen gewählt und die Verflechtungen zwischen Ursache, Wirkung und Betroffenheit im Untersuchungsraum berücksichtigt und beurteilt.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch Wechselwirkungen wurde in den Kapiteln der jeweiligen Schutzgüter durchgeführt (vgl. z. B. Schutzgut Luft: primär Einwirkung auf Luft, jedoch auch Wechselwirkung mit Mensch, Tiere und Pflanzen möglich). Insgesamt wird erwartet, dass sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen ergeben.

Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. durch Unfälle oder Katastrophen und den Klimawandel

Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen
Laut UVP-Bericht unterliegt das Vorhaben nicht der Störfallverordnung. Unter Berücksichtigung der getroffenen anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen und der Möglichkeit eines effizienten Löschangriffs durch die Feuerwehr (Zuwegung, Aufstellflächen) werden keine besonderen Brandrisiken oder besondere Brandgefahren erwartet. Es sind insgesamt keine negativen Auswirkungen zu erwarten, sofern die Maßnahmen und Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

Auf Basis der Explosionsschutzdokumente erfolgt eine Zoneneinteilung der explosionsgefährdeten Bereiche sowie primäre, sekundäre und tertiäre Explosionsmaßnahmen werden festgelegt. Es sind insgesamt keine negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn die damit einhergehenden Anforderungen umgesetzt werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden abhängig von den Stoffen und Einsatzbereichen verschiedene Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen umfassen insbesondere

- Sämtliche Verkehrsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert bzw. umgeschlagen werden, sind als asphaltierte bzw. dichte Flächen auszuführen. Soweit eine Verunreinigung der Oberflächen möglich ist, so sind diese Flächen an das Entwässerungssystem mit geeigneter Absperr- oder Rückhalteeinrichtung angeschlossen, so dass potenziell verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser gelangen können.

- Die für die Versorgung der Anlage vorgesehenen Lagereinrichtungen mit wassergefährdenden Stoffen sind als oberirdische Behälter mit Überfüllsicherung auszuführen. Die Aufstellbereiche sind als ebene nach Wasserhaushaltsgesetz zuzulassende Flächen auszuführen. Es sind entsprechend der Lagermengen ausreichend dimensionierte Auffangwangen auszuführen, so dass auch im Fall einer Leckage eine Rückhaltung gewährleistet ist.

- Sämtliche Rohrleitungen werden oberirdisch, einsehbar und technisch dicht ausgeführt.

- Neben den jeweiligen Lagereinrichtungen sind sämtliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, entsprechend so auszuführen und aufzustellen, dass eventuelle Undichtigkeiten schnell erkannt und beseitigt werden können. Die Anlagen sind jeweils in Bereichen aufzustellen, die über dichte beständige Bodenflächen verfügen oder mit entsprechenden Auffangvolumen ausgestattet sind.

- Die einschlägigen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und – soweit zutreffend – der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich Prüfpflichten vor Inbetriebnahme und gegebenenfalls wiederkehrend sind zu berücksichtigen.

Auf Grund der o. g. Maßnahmen, der Nutzung von vorgesehenen bzw. zugelassenen Behältnissen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Auffangwannen in Bereichen in denen Leckagen möglich wären, wird von keiner Gefährdung des Bodens, Grundwassers oder mit diesen in Wechselwirkung stehenden Schutzgütern im UVP-Bericht ausgegangen.

Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. durch Unfälle oder Katastrophen und den Klimawandel

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wurde im UVP-Bericht entsprechend Anlage 4 Nummer 4 c) hh) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Für den Vorhabenbereich werden im UVP-Bericht keine Hochwassergefahren prognostiziert, da das Vorhabengebiet weder in einem Überschwemmungsbereich noch in einem Hochwassergefährdungsbereich für ein häufiges oder ein 100-jähriges Hochwasserereignis liegt. Daher werden auch keine aus Hochwässern resultierenden Gefährdungen von Anlage und in diesem Zusammenhang der Umwelt erwartet.

Weitere Klimafolgen wie Änderungen im Wasserhaushalt oder im Temperaturhaushalt sowie Starkwindereignisse, Stürme oder Wirbelstürme werden ebenfalls nicht erwartet.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter hat im Auftrag der Landesdirektion Sachsen eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24, 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf das geplante Vorhaben „Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier“ der Model Sachsen Papier GmbH durchgeführt.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24, 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung

- der aktuellen gesetzlichen Anforderungen und der Konkretisierung dieser in den untergesetzlichen Regelwerken und

- der in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie den erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.

5.5 Behandlung der Einwendungen

Gegenstand der Einwendungen waren die Beschwerdesituation durch Geruchsimmissionen des bisherigen Betriebes der Anlage und sowie die zu erwartenden Geruchsbelastung nach wesentlicher Änderung der Anlage einschließlich Fragen der Ermittlung und Bewertung der Geruchsbelastungen.

Für den im Verfahren zu beurteilenden zukünftigen Betrieb der Anlage wird den Schutzbelangen der Nachbarschaft im Blick auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Maßgabe des Antrages und der Unterlagen sowie bei Einhaltung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Die im Rahmen der Einwendungen vorgetragenen Befürchtungen erheblicher Geruchsbelastungen im Einwirkungsbereich sind nach dem vorgelegten lufthygienischen Gutachten für den beantragten geänderten Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionen erfolgte korrekt nach den Vorgaben des Anhangs 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Quellen und Emissionen wurden richtig erfasst, die Ergebnisse sind plausibel.

Zukünftig werden die befürchteten schwefelhaltigen Gerüche zu vernachlässigen sein. Dies beruht zum einem auf der Tatsache, dass nach Umstellung der Papierherstellung auf Wellpappenrohpapier der bislang geführte Deinkingprozess unter Verwendung schwefelhaltiger Chemikalien für den Bleichprozess nicht mehr erforderlich ist und zum anderen das Vorklärbecken geschlossen ausgeführt wird, die anaerobe Abwasserbehandlung ausreichend bemessen ist, das entstehende Biogas erfasst und vor der Verwertung gereinigt wird.

In der Hauptsache gehen die Geruchsimmissionen, welche nach olfaktometrischer Analyse als modrig oder nach feuchtem Papier beschrieben werden, auf die Emissionen der Papiermaschine zurück. Emissionsseitig ist bedingt durch den Zuwachs an Produktionskapazität mit einer Steigerung des Emissionsmassenstromes an Geruchsstoffen zu rechnen. Höhere Volumenströmen und Temperaturen sorgen für eine bessere Abluftfahnenüberhöhung, eine stabile Abluftfahne und insoweit für eine optimale Verdünnung sowie verbesserte Ausbreitungsverhältnisse.

Die verwendeten Ansätze der Emissionen aus dem Gutachten sind Grundlage für die Beurteilung im Verfahren und Bestandteil der Entscheidung. Abweichungen hiervon unterliegen einer erneuten behördlichen Prüfung. Eine messtechnische Kontrolle der wesentlichen Geruchsemissionsmassenströme bzw. der Immissionsbelastung auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist in Nebenbestimmung 3.2.47 festgelegt.

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen der zu beurteilenden Anlage sind nicht zu erwarten. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für die Gerüche sind in beigefügter Übersicht aus dem Lufthygienischen Gutachten Müller BBM[33] dargestellt.

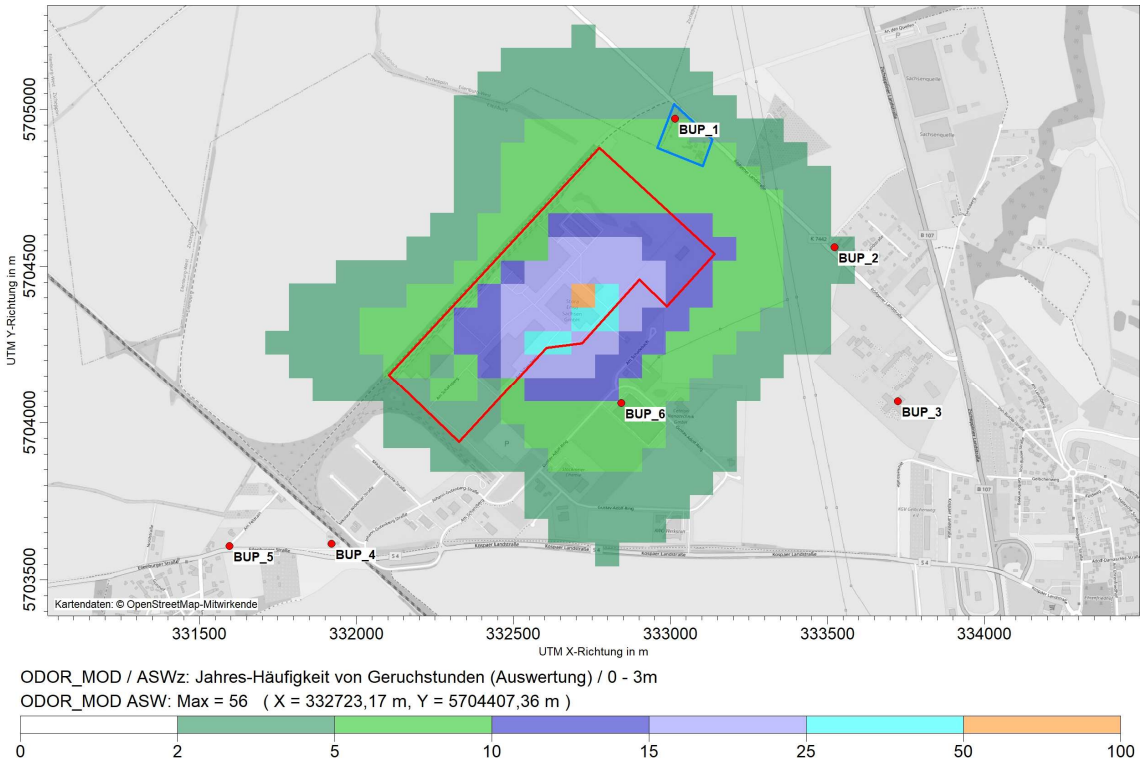

Ferner wird auf die Erörterung der Einwendungen am 5. Juli 2022 und das hierzu gefertigte Wortprotokoll verwiesen.

5.6 Begründung der Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz

Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Für die Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen einschließlich der Ermittlung der Schornsteinhöhen lag das Fachgutachten zur Luftreinhaltung der Müller BBM GmbH[82] vor. Die Eingangsdaten im Fachgutachten sind nachvollziehbar, sämtliche relevante Betriebszustände eines durchgehenden ganzjährigen Betriebes der Anlagen wurden erfasst und insofern das worst case Szenario für den Betrieb der Anlage abgebildet. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit dem Modell AUSTAL3.1.2-WI. Die Ergebnisse sind plausibel.

Maßgebliche Beurteilungsvorschrift für die Immissionen der Anlage im Beurteilungsgebiet sind die Vorschriften der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen[83] sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

Nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnungen sind für die Gesamtzusatzbelastungen der Anlage Jahreswerte der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid Schwebstaub (PM_{10} wie auch $PM_{2,5}$) von weniger als drei Prozent des Immissionswertes zu erwarten und sind insofern als irrelevante Gesamtzusatzbelastung zu bewerten. In diesem Fall kann nach Maßgabe der Nummer 4.1 Absatz 4 Buchstabe c der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, es liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung ergaben sich für den Standort nicht.

Die Beurteilung der sich zukünftig ergebenden Geräuschsituation im Einwirkbereich der Anlage erfolgte an Hand der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH[84]. Die Anforderungen zum Schutz vor Lärmbelastungen ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sowie aus den Festsetzungen der flächenbezogenen Schallleistungspegel des Bebauungsplanes der Stadt Eilenburg Industrie und Gewerbegebiet Nummer 2 – 11/92 „Am Schanzberg“ auf dem Baufeld 1. Die Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte, welche als Dorfgebiet bzw. Mischgebiet zu bewerten sind, ergab sich aus der tatsächlichen Nutzung der jeweiligen Standorte.

Nach dem Ergebnis der Prognose, welche nachvollziehbar und plausibel ist, werden die aus dem Bebauungsplan resultierenden Immissionsanteile im Tag- und im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die zulässigen Immissionsanteile werden im Tagzeitraum um mindestens 5 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 1 dB unterschritten.

[82] Müller BBM GmbH Model Sachsen Papier GmbH Lufthygienisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG Bericht Nr. M164549/08 vom 25. Juli 2022

[83] Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

[84] Müller BBM GmbH; Model Sachsen Papier GmbH Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für geplante Änderungen am Standort Eilenburg Bericht Nr. M166571/04 vom 28. Juni 2022

Für tieffrequente Geräuschimmissionen wird anhand des Prognoseverfahrens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie[85] festgestellt, dass die Anhaltswerte für den Fall eines Geräusches ohne deutlich hervortretenden Einzelton gemäß Nummer 7.3 in Verbindung mit A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sowie Beiblatt 1 zu DIN 45680:1997-03 Tabelle 2 eingehalten werden. Unter der Annahme, dass im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein deutlich hervortretender Einzelton auftritt, könnten die Anhaltswerte gemäß Tabelle 1 vorgenannter Norm im Nachtzeitraum am Immissionsort „Rödgener Landstraße 28a“ um bis zu 3,5 dB überschritten werden. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass das Prognoseverfahren des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie konservative Annahmen enthält, die in der Summe tendenziell zu einer Überschätzung von tieffrequenten Geräuschen führt. Zudem haben die unbekannten akustischen Eigenschaften des Immissionsortes (Außenbauteile des Gebäudes und die des schutzbedürftigen Raumes) entscheidenden Einfluss auf das Geräuschspektrum, welches sich infolge eines außen einwirkenden Geräusches im Raum ausbildet und dann zu deutlich hervortretenden Einzeltönen führen könnte. Auf Grund der Tatsache, dass eine zuverlässige Prognose der tieffrequenten Schallimmissionen nicht möglich ist, die Anhaltswerte für den Fall eines Geräusches ohne deutlich hervortretende Einzeltöne eingehalten werden und eine hierauf gerichtete Beschwerdesituation bislang nicht bekannt ist, liegen konkrete Anhaltspunkte über schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Schallimmissionen nicht vor. Zudem können nach einer im Verfahren gutachtlich abgegebenen Erklärung geräuschmindernde Maßnahmen, für den Fall, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auftreten, getroffen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sind nicht zu befürchten.

Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen

Ausweislich des vorgelegten lufthygienischen Gutachtens sind nach Maßgabe der Beurteilungsgrundlage für die Geruchsimmissionen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Anhang 7 an den relevanten Immissionsorten erhebliche Belästigungen durch die Einwirkung von Gerüchen nicht zu erwarten. Die maximale Beaufschlagung ist an einem Immissionsort nordöstlich des Anlagenstandortes in Hauptwindrichtung mit Geruchsimmissionen im Umfang von 7 % der Jahresstunden bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft im Gewerbegebiet (südlich) zu erwarten.

Der maximale Immissionswert der Gesamtzusatzbelastung für Staubniederschlag/ Staubdeposition unterschreit das Irrelevanzkriterium gemäß Nummer 4.1 Absatz 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft deutlich. Der Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen ist somit sichergestellt.

[85] Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen - Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021

Diese Feststellung gilt auch für den Schutz vor erheblichen Nachteilen der Vegetation und Ökosysteme nach Nummer 4.4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für die Immissionen an Stickstoffoxiden und Schwefeldioxid und die Stickstoffdeposition gemäß Anhang 9 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft bezüglich der im Einwirkungsbereich befindlichen FFH-Gebiete „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und das LSG „Mittlere Mulde“.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubniederschläge und Nachteile insbesondere zum Schutz der Vegetation und der Ökosysteme ist gemäß Nummer 4.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und des oben genannten Stickstoffleitfadens sichergestellt.

Diese Feststellung gilt auch für die Bagatellmassenströme von Ammoniak nach Nummer 4.4.2 in Verbindung mit Anhang 1 Absatz 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für die Immissionen an Ammoniak im gesamten betrachteten Beurteilungsgebiet.

Die ermittelte Immissionsjahresgesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition und Säuredeposition liegt im Bereich der Natura2000 Gebiete FFH und SPA „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ unter den Abschneidekriterien von 0,3 kgN /(ha*a) und 0,04 keq/(ha*a) des Anhanges 8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Aufgrund der Unterschreitung der Schwellwerte durch die Immissionsjahresgesamtzusatzbelastung kann auch von der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für die Gesamtbelastung durch das Vorhaben ausgegangen werden.

Ableitung der Abgase

Abgase sind nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz so abzuleiten, das ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung möglich ist. Diese Anforderung ist für die neu zu errichtenden Schornsteine für die Abgasführung des Dampfkessels 3 und des Trockners OptiDry an der Papiermaschine sichergestellt.

Die Prüfung der Schornsteinhöhe des bestehenden Starteraggregates erfolgte auf Grundlage der Regelung in § 19 Absatz 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen[86] sowie nach Nummer 5.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Auf Grund der geringen zu erwartenden Emissionsmassenströme, der eingeschränkten Betriebszeiten und der für eine Ausbreitung der Abgase günstigen Umgebungsbedingungen ist eine Schornsteinhöhe von 10 m abweichend von einer Forderung von 30 m nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ausreichend.

[86] Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist

Vorsorgepflichten nach dem Stand der Technik

Die Anlagenteile werden unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend dem Stand der Technik betrieben. Hierzu zählen u. a.:

- Reduzierung der Emissionen aus der Kraftanlage über primäre Minderungsmaßnahmen (gestufte Luftzuführung in Gasturbine, Low-NOx-Brenner im Abhitzekessel und Dampfkessel 3), aus der Abfallverbrennungsanlage über sekundäre Minderungsmaßnahmen (Schlauchfilter, SNCR-Katalysator)

- staubmindernde Maßnahmen in der Altpapiersortieranlage, am Rollenschneider und der Hülsenschneidmaschine sowie die Ausrüstung der Silos mit Siloaufsatzfilter

- zur Vermeidung von Geruchsemissionen die Erfassung der Abluft der Papiermaschine, die Installation von Tropfabscheidern, die Abscheidung wasserlöslicher Inhaltsstoffe insbesondere in der Nasspartie durch Kondensation und die Abluftführung über den „Nash-Kanal“ aus der Abluft der Papiermaschine,

- Maßnahmen der Kraft-Wärme-Kopplung, Einsatz von Thermokompressoren, Dampfdruckregelung innerhalb der Trockenpartie

- der Einsatz von Bioziden im Kreislaufwasser, Maßnahmen zur Reduzierung der Konzentration organischer Stoffe im Kreislaufwasser, die Trennung der Wasserkreisläufe in den Betriebseinheiten Papiermaschine und Stoffaufbereitung, geschlossene Ausführung der Abwasserreinigungsanlage, Maßnahmen zur Schlammerfassung und -schlammrückführung

- die geringen Verweilzeiten von Altpapier im Freilager durch das Prinzip „First In - First Out“,

- die regelmäßige Reinigung von Lager- und Verkehrsflächen und

- die Einzäunung des Freilagers für Altpapier zum Schutz vor Winddrift.

Die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton werden erfüllt. Hierzu gehören neben den vorgenannten Maßnahmen insbesondere die

- langjährige Installation eines Umweltmanagementsystems (EMAS, DIN 14001) einschließlich organisatorischer Maßnahmen für ein umweltgerechtes Materialmanagement, zur Verringerung des Frischwasserverbrauches und Abwasseranfalls, sowie des Brennstoff- und Energieverbrauchs

- umfassende kontinuierliche Überwachung der Prozessparameter für die Emissionen in die Luft und das Gewässer

- Recyclingprozesse innerhalb der Faserkreisläufe und Rejektaufbereitung

- Maßnahmen zur Reduzierung des Frischwasserverbrauches, der Abwassermenge und Schadstofffracht im Abwasser, Einhaltung der sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergebenden produktspezifischen Jahresmittelwerten für die direkte Einleitung von Abwasser in das Gewässer (Mulde)

weitere immissionsschutzrechtliche Pflichten

Die sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten werden erfüllt. Mit der Erhöhung der Papierproduktion fallen erhöhte Mengen an Abfällen aus der Stoffaufbereitung (Rejekte) und aus der Abwasserbehandlungsanlage (Schlämme) an. Der Anfall dieser Abfälle ist unvermeidbar, die Verwertung erfolgt intern (Bioschlamm, Faserschlamm) bzw. ist über die bisherigen Entsorgungsträger sichergestellt.

Maßnahmen zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden getroffen wie folgt:

- kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung durch das integrierte und zertifizierte Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

- Reduzierung des Wärmebedarfs in der Trockenpartie durch Erzielung einer hohen Entwässerungsleistung in der Sieb- und Pressenpartie

- hohe Ausnutzung der Wärme aus dem Dampf durch Kaskadierung der Trockenzylinder

- Einsatz von Thermokompressoren im Mitteldruck-Dampf-System

- Wärmeisolierung von Anlagenteilen, Rohrleitungen, Bütten und Behältern

- Vorwärmung des Frischwassers durch den Heißwasserkreis aus dem Abhitzekessel

- Vorwärmung der Brennerluft des OptiDry durch Wärmerückgewinnung aus dem Abgasstrom

- Wärmenutzung der Haubenabluft der Vor- und Nachtrockenpartie mittels Wärmeübertragern als Heizmedium für Haubenzuluft, Prozesswasser und Kreislaufwasser für Raumklimatisierung einschließlich Hallenbeheizung.

Die sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten werden erfüllt. Mit der Erhöhung der Papierproduktion fallen erhöhte Mengen an Abfällen aus der Stoffaufbereitung (Rejekte) und aus der Abwasserbehandlungsanlage (Schlämme) an. Der Anfall dieser Abfälle ist unvermeidbar, die Verwertung der Schlämme erfolgt intern und ist darüber hinaus über die bisherigen Entsorgungsträger sichergestellt. Das bei Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial kann ordnungsgemäß verwertet werden. Vorgesehen ist die Verwendung als immissionsmindernde Maßnahme zur Errichtung eines Lärmschutz- und Windschutzwalls.

Im Hinblick auf § 5 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht erforderlichen Maßnahmen dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details bzw. weitere erforderliche Maßnahmen können erst nach Vorliegen einer Anzeige gemäß § 5 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz getroffen werden.

Zur Absicherung der Pflicht nach Betriebseinstellung, das Anlagengelände auf den Ausgangszustand zurückzuführen, liegt der erforderliche Bericht über den Ausgangszustand der Fugro Germany Land GmbH vor. Soweit Erkenntnisse aus der Ergänzung laut Nebenbestimmung 3.4.13 ggf. weitere Untersuchung nach sich ziehen, sind diese an weiterhin zugänglichen Untersuchungsstandorten möglich.

Auch andere öffentlich-rechtliche Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage wie folgt nicht entgegen:

Bauplanungsrecht

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 30 Baugesetzbuch[87] für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier liegen vor. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Am Schanzberg“ Nr. 2-11/92 in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Juni 1997 der Stadt Eilenburg. Der Standort im Baufeld GI 1 ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Erschließung ist gesichert.

Gewässerschutz

Der zur notwendigen Behandlung des anfallenden Abwassers in veränderter Qualität erforderliche Umbau der Abwasserbehandlungsanlage bzw. der neu konzipierte Abwasserbehandlungsprozess entspricht in der Wahl der Behandlungstechnologie den wasserrechtlichen Anforderungen nach einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen und dem nationalen Regelwerk im Hinblick auf eine regelkonforme Ausführung. Der Bemessungsnachweis zur Auslegung der Behandlungsstufen der Abwasserbehandlungsanlage ist plausibel.

Nach dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde führt die zukünftige Abwassereinleitung nur zu geringen Einwirkungen auf den OWK Mulde-7. Die Auswirkungen der mit Antrag vom 20. Februar 2022 beantragten Überwachungswerte für die Einleitung in die Mulde liegen für die untersuchten Szenarien grundsätzlich im Rahmen der Messunsicherheit und sind damit auch entsprechend aktueller Rechtsprechung nicht als Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbotes zu bewerten. Die Abwassereinleitung steht dem Maßnahmeplan für das Einleitgewässer und damit der Zielerreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands nicht entgegen. Wasserrechtliche Belange stehen nach dem Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entgegen.

[87] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Bis zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gelten die Anforderungen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 1993, Az.: 62-8954.10, in der Fassung des 7. Änderungsbescheides der Landesdirektion vom 18. Januar 2021. Wegen der nur geringfügigen Änderungen bei den Überwachungswerten zwischen bestehender und beantragter Erlaubnis und in Zusammenschau mit dem erforderlichen Umbauprozess der Herstellungsanlagen, welcher einer vollen Ausnutzung der beantragten Kapazitätssteigerung während des Fortgangs der Umbauarbeiten zunächst entgegensteht, kann die immissionsschutzrechtliche Entscheidung erteilt werden. Mit einer angepassten Fahrweise von Herstellungs- und Abwasserbehandlungsanlagen kann die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwassereinleitung bis zur Ausreichung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis sichergestellt werden.

Von der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Überwachungswerte für die Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Mulde gemäß Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 1993, Az.: 62-8954.10 in der Fassung der 7. Änderung der Landesdirektion vom 18. Januar 2021 nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kann daher ausgegangen werden.

Niederschlagswasser wird entsprechend dem Verschmutzungsgrad entweder vorbehandelt, oder soweit unverschmutzt, indirekt über die Anlagen des AZV Mittlere Mulde in den Schadebach abgeleitet. Die Speichervolumina für Niederschlagswasser sind regelkonform ausgelegt.

Die Anforderungen des Gewässerschutzes zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nach Maßgabe dieser Entscheidung erfüllt. Die Löschwasserrückhaltung ist sowohl für die Anlagenbereiche im Bestand als auch für die hiermit genehmigten neuen Vorhaben gewährleistet.

Die Einhaltung der relevanten BVT-Schlussfolgerungen nach Merkblatt in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton bzw. der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Abschnitt B des Anhangs 28 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer[88] kann bestätigt werden.

Naturschutz

Die Verträglichkeitsprüfung[89] nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz des Gesamtvorhabens für die im Beurteilungsgebiet gelegenen Natura 2000 Gebiete, dabei handelt es sich um die FFH-Gebiete „Vereinigte Mulde und Muldeauen“, FFH-Gebiet „Wölperner Torfwiesen“ und „Kämmereiforst“ sowie die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Kämmereiforst und Leineaue“ ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind und das Vorhaben insoweit als FFH-verträglich zu bewerten ist.

[88] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist

[89] Müller-BBM GmbH FFH-Vorprüfung für den geplanten Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier Bericht Nr. M164549/10 25. Juli 2022

Auswirkungen auf umliegende geschützte Biotope können bei einer ermittelten Jahresgesamtbelastung unterhalb der Bagatellschwellen bzw. Abschneidekriterien nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Belange durch Beseitigung von Gehölzflächen und der Umwandlung von Waldflächen auf dem Anlagengelände stehen bei Umsetzung der Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht entgegen. Die Genehmigung für die Waldumwandlung nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Waldgesetz ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Verluste an Lebensstätten im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz werden ausgeglichen.

Arbeitsschutz

Die Regelungen des Arbeitsschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

Für die Änderungen an der Dampfkesselanlage mit Dampferzeuger der Kat. IV der Hersteller Nummer 364 durch Ersatz der bestehenden Biogas-Bettlanze und der Errichtung von vier zusätzlichen Bettlanzen liegen nach Maßgabe des Prüfberichtes P-IS-AN1-LEI-22-10-3572433 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28. Oktober 2022 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung vor.

Der neu errichtete Dampfkessel 3 (Hersteller Nummer 22622) ist eine Dampfkesselanlage und nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU[90] in die Kategorie IV einzustufen. Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage bedarf der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung. Auf Grundlage des Prüfberichtes der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Nummer P-IS-AN1-LEI-22-12-3572433 vom 14. Dezember 2022 sind nach Maßgabe der Nebenbestimmung die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt.

Bodenschutz, Abfallrecht und Forstwirtschaft

Belange des Bodenschutzes, des Abfallrechtes sowie der Forstwirtschaft stehen der Entscheidung nach Maßgabe der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Bauordnungsrecht

Für die Bauvorhaben, hierbei handelt es sich überwiegend um Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Sächsische Bauordnung, stehen der Genehmigung nach § 72 Absatz 1 der Vorschrift keine bauordnungsrechtlichen Bedenken entgegen.

[90] Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27. Juni 2014, S. 164)

Die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise auf Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz erfolgt für die Sonderbauten (Rollenhochlager, Altpapieraufbereitung, Umbau Papiermaschinenhalle und Kamin Dampfkessel 3) durch die von der Genehmigungsbehörde beauftragten Prüfingenieure. Nach den bislang vorliegenden Prüfberichten stehen der Errichtung des Vorhabens aus Sicht der Prüfingenieure keine Bedenken entgegen. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Bauvorhaben nur nach Maßgabe der Prüfberichte errichtet werden dürfen.

Auf Grundlage § 67 Absatz 1 Satz 3 Sächsische Bauordnung war eine Entscheidung über die beantragten Abweichungen (im Brandschutznachweis) nicht erforderlich.

Für alle weiteren Teilbauvorhaben sind die Prüfanforderungen aus § 63 Sächsische Bauordnung erfüllt. Die Nebenstimmungen sichern die Erfüllung der sich aus der Sächsische Bauordnung ergebenden Verpflichtungen des Bauherrn.

5.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen kann nach § 12 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Von diesem Ermessen hat die Genehmigungsbehörde Gebrauch gemacht.

Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Soweit aus den Nebenbestimmungen nicht erkennbar, werden diese wie folgt begründet:

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 3.1 ff beruhen auf § 12 und § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die zuständigen Behörden erforderlich.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen enthalten im Wesentlichen die sich aus § 21 Absatz 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ergebenden Anforderungen an den Inhalt der Genehmigung für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen.

Dazu gehören die erforderlichen Emissionsbegrenzungen und insbesondere Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Anforderungen an die regelmäßige Wartung der Anlage, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser, Maßnahmen bei abweichenden Betriebsbedingungen sowie bei Störungen des Betriebes.

Nachweispflichten, Dokumentationspflichten sowie die Auskunftspflichten stehen auch im Zusammenhang mit § 31 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Danach hat der Betreiber einer Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU jährlich die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (hier: u. a. Emissionsbegrenzungen) nachzuweisen.

Die Emissionsbegrenzung für die Quellen und verschiedenen Betriebszustände sowie die Maßgaben zur Überwachung der Emissionen entsprechen für bestehende Emissionsquellen den bislang in verschiedenen Bescheiden enthaltenen Regelungen bzw. den direkt geltenden Anforderungen aus der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen für die Anlagen zur Energieerzeugung und für die Abfallverbrennungsanlage/Reststoffkessel der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen. Die Übernahme in diese Entscheidung erfolgt wiederholend und zur Wahrung der Übersicht über die geltenden Anforderungen. Soweit es sich bei Nebenbestimmungen aus Wiederholungen bestehender Entscheidungen oder Rechtsverordnungen handelt, bezieht sich der Rechtsbehelf nicht auf diese Regelungen.

Zur Sicherstellung des Standes der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft spezielle Anforderungen an Papiermaschinen in Nummer 5.4.6.2 sowie darüber hinaus allgemeine Anforderungen, die mit dem Genehmigungsbescheid umzusetzen waren.

So ergibt sich die Begrenzung für Gesamtkohlenstoff in Nebenbestimmung 3.2.3 (OptiDry) und für die Quellen der Papiermaschine (Nebenbestimmung 3.2.4) aus der Regelung in Nummer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und die Anforderung zur Begrenzung von Formaldehyd aus Nummer 5.4.7.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sowie im Übrigen aus Nummer 5.4.1.2b der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Quelle OptiDry).

Formaldehydemissionen können nach den, der Landesdirektion vorliegenden Erkenntnissen auf Grund der thermischen Prozesse und stofflichen Kreislaufführung bei der Papierherstellung nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Einstufung von Formaldehyd als Kanzerogen der Kat. 1B mit dem Gefahrenhinweis H 350 im Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe[91] waren auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nummer 5.2.7.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Emissionswerte hierzu festzusetzen. Belastbare Ermittlungsergebnisse für die Papiermaschine am Standort liegen der Landesdirektion nicht vor.

Die Anforderungen an die Altpapierlagerung in Nebenbestimmung 3.2.6 sind zur Vermeidung von Geruchsemissionen und Verwehungen von Papier nach dem Stand der Technik zu erfüllen.

[91] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe; Ausgabe: März 2016

Für die Gasturbine (Solobetrieb) einschließlich Abhitzekessel (Frischluft- und Kombibetrieb) ergeben sich die emissionsbegrenzenden Anforderungen aus § 31 Absatz 1 ff der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und waren, soweit es den Kombibetrieb betrifft, nach § 31 Absatz 4 der Verordnung zu konkretisieren.

Für die emissionsbegrenzenden Anforderungen an den Dampfkessel 3 sind die Regelungen nach § 31 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen maßgebend. Für den Betrieb des Dampfkessels mit Erdgas und Biogas waren auf Grundlage von § 6 der genannten Verordnung die Emissionsgrenzwerte für den Betrieb mit mehreren Brennstoffen festzusetzen.

Die Überprüfung der Schornsteinhöhe im Lufthygienischen Gutachten für das bestehende Starteraggregat nach § 19 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Nummer 5.5 zur Absicherung eines ungestörten Abtransportes der Abgase mit der freien Luftströmung ergab, dass hierfür eine Höhe von mindestens 10 m erforderlich ist. Abweichend vom Ergebnis der Ermittlung nach der maßgebenden Vorschrift in Nummer 5.5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Schornsteinhöhe 30 m) konnte auf Grund der kurzen Betriebsdauer des Aggregates und bei vorhandenen freien Abströmverhältnissen in Hauptwindrichtung eine Schornsteinhöhe von 10 m festgesetzt werden.

Die Emissionsbegrenzungen für die Abfallverbrennungsanlage/Reststoffkessel gehen auf § 8 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen zurück.

Die Freisetzung von Biogas über die Überdruckventile an den genannten Behältern kann zu zusätzlichen Geruchsemissionen und zu Explosionsgefahren führen. Zudem kann in diesen Fällen durch das Anspringen der Unterdrucksicherungen Sauerstoff ins System gelangen, welcher bei ausreichender Verfügbarkeit zur Oxidation von Schwefelwasserstoff teilweise zu schwefeliger Säure oder Schwefelsäure führt. Dies kann eine erhebliche Schädigung der Anlage nach sich ziehen. Die Nebenbestimmung resultiert aus § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Verweis auf die Anforderungen nach Nummer 5.4.1.15 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft entsprechend dem Stand der Technik für vergleichbare Anlagen. Die Anforderung stellt sicher, dass problematische Betriebszustände sofort erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Die Anforderungen an die Fackelanlage in Nebenbestimmung 3.2.21 ergeben sich aus dem Stand der Technik nach Nummer 5.4.8.1.3b der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Grundlage der Nebenbestimmungen zur Ermittlung der Emissionen sind §§ 28 und 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Diese korrespondieren mit der Nachweispflicht des Betreibers einer Anlage, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen enthalten dazu die Beurteilungsgrundlagen sowie die notwendigen Details für die Durchführung der Ermittlungen.

Die Erfordernisse zur Überwachung der Emissionen entsprechen für bestehende Quellen den bislang in Genehmigungsentscheidungen enthaltenen Regelungen bzw. den direkt geltenden Anforderungen aus der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.

Die Nebenbestimmungen konkretisieren nicht zuletzt die Forderungen an die Durchführungen von Ermittlungen, die sich aus Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sowie den Anforderungen aus der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen[92] ergeben.

Für die Quellen der Papiermaschine waren das Erfordernis der messtechnischen Anforderungen an die Ermittlungen für die Emissionsbegrenzungen zu aktualisieren. Nach Nebenbestimmungen 3.2.23 bis 3.2.25 ist nach dem Umbau der Papiermaschine und des geänderten Prozesses der notwendige Nachweis der dauerhaften Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zur führen. Die Ermittlungen sind im Hinblick auf Umfang, zeitliche Wiederkehr der Größe der Anlage angemessen. Nach dem Ergebnis der Wiederholungsmessungen kann die zuständige Überwachungsbehörde über die weitere Notwendigkeit der Ermittlungen erneut entscheiden.

Für den Dampfkessel als Bestandteil einer Anlage zur Energieerzeugung, die den Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen unterliegt, bestimmt § 17 der Verordnung die notwendige Überwachung der Anlage. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in Nebenbestimmung 3.2.31 bis 3.2.33 enthalten. Für die in § 18 der vorgenannten Verordnung enthaltenen Ausnahmeregelungen vom Absehen der kontinuierlichen Ermittlung der Emissionen an Gesamtstaub oder Schwefeloxiden liegen die Voraussetzungen bei Betrieb Ihrer Anlage mit Erdgas und Biogas nicht vor.

Soweit konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, sind nach Nebenbestimmung 3.2.47 in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf Grundlage von § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz die entsprechenden Ermittlungen durchzuführen. Sie dienen dem Nachweis, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird.

Die Festsetzungen der Beurteilungspegel an den maßgebenden Immissionsorten für die durch den Anlagenbetrieb verursachten Geräusche in Nebenbestimmung 3.2.50 ergeben sich zum Schutz der Nachbarschaft gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz aus den Immissionsanteilen für die Gesamtfläche der Anlage nach Maßgabe des B-Planes der Stadt Eilenburg Nummer 2-11/92 „Industrie und Gewerbegebiet am Schanzberg“. Bisherige Festlegungen zu den zulässigen Beurteilungspegeln werden hiermit gegenstandslos. Geräuschspitzen waren gemäß Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm festzulegen.

[92] Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen GMBl 2017 Nr. 13/14, S. 234

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsanteile für die Lärmimmissionen ist auf Grundlage von § 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Abschluss der Umbaumaßnahmen und Aufnahme der Produktion von Wellpappenrohpapier nach Maßgabe der Nebenbestimmungen 3.2.51 bis 3.2.54 zu führen.

Begründung Nebenbestimmungen Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage konkretisieren die Pflichten gemäß § 60 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 55 Sächsisches Wassergesetz. Danach müssen Abwasserbehandlungsanlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und die allgemeinen Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb eingehalten werden.

Bestandteil der zu erstellenden Betriebsanweisungen ist die Organisation von Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Abwasseranlagen, da die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der Anlage entscheidend von einer planmäßigen Instandhaltung abhängen. Für komplexe Anlagen, zu denen die hier behandelten Abwasseranlagen gehören, ist dazu ein Instandhaltungskonzept zu erstellen, in welchem insbesondere Verantwortlichkeiten, Fristen, Dokumentationspflichten festgelegt werden. Um festgestellte Schäden bei Gefahr umgehend, im anderen Fall in angemessenen Zeiträumen abstellen zu können, ist es notwendig, dass essentielle oder besonders anfällige Bauteile bereits vorab auf Basis einer Risikoanalyse erkannt und vorgehalten werden.

Anzeige- und Dokumentationspflichten bzw. die Obliegenheiten zur Vorlage noch zu prüfender Unterlagen gegenüber der zuständigen Behörde resultieren aus den Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft müssen nach § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie dürfen gemäß § 62 Absatz 2 des Gesetzes nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Diese Anforderungen werden durch die Nebenbestimmung, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben, präzisiert.

Begründung Nebenbestimmung Abfallrecht/Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen enthalten die gesetzlich geregelten Anforderungen zum Bodenschutz und des Kreislauflaufwirtschaftsgesetzes für eine ordnungsgemäße Verwertung angenommener Abfälle.

Begründung Nebenbestimmungen Naturschutz

Die Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den Regelungen zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich und zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion für die vorhabenbedingten Gehölzbeseitigungen.

Begründung Nebenbestimmungen Forstwirtschaft

Auf Grundlage von § 8 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen ist die Funktion des Waldes für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes zu sichern. Die Nebenbestimmungen sichern den notwendigen Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Schutzfunktion des Waldes.

Begründung Nebenbestimmungen Bauordnungsrecht

Die Nebenbestimmungen 3.7.1 ff. sind zur Erfüllung der sich aus § 3 Absatz 1 und §§ 14 und 30 Absatz 2 Sächsische Bauordnung ergebenden baurechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben erforderlich.

Zur Einhaltung der aus der Sächsischen Bauordnung resultierenden Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz dürfen bauliche Anlagen, welche Sonderbauten nach der Sächsische Bauordnung sind, nur nach Maßgabe der Prüfberichte der Prüfingenieure für Standsicherheit und für Brandschutz errichtet werden. Hieraus ergeben sich die Nebenbestimmungen 3.7.2 bis 3.7.18.

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen beruht auf § 72 Absatz 3 Sächsische Bauordnung und ist zur Umsetzung eventueller Anforderungen aus den abschließenden Prüfberichten Standsicherheit und Brandschutz notwendig.

An Sonderbauten wie bei dem hiermit genehmigten Vorhaben können gemäß § 51 Sächsische Bauordnung besondere Anforderungen gestellt werden. Hiervon hat die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die geforderten Prüfungen in Nebenbestimmung 3.7.7 und 3.7.10 unter Verweis auf Nummer 23 des § 51 Sächsische Bauordnung Gebrauch gemacht. Die Notwendigkeit der Prüfungen für technische Anlagen und Einrichtungen, die für die Sicherheit von Personen, der Brandbekämpfung oder der gefahrenarmen Benutzung von Flucht- oder Rettungswegen im Brandfall von wesentlicher Bedeutung sind, nach Maßgabe der Sächsischen Technischen Prüfverordnung, ergibt sich aus den Besonderheiten der Produktionsanlage bzw. Gebäudeumfang.

Die abschließende Bauüberwachung auf der Grundlage von § 81 Sächsische Bauordnung durch die beauftragten Prüfingenieure zur Feststellung der Einhaltung der Anforderung an die Standsicherheit und den Brandschutz der baulichen Anlage in Nebenbestimmung 3.7.2 ist Voraussetzung für die Nutzungsaufnahme für die jeweiligen Bauvorhaben.

Die Nebenbestimmungen 3.7.25 ff. gehen auf die Regelungen zum Brandschutz aus § 14 Sächsische Bauordnung zurück.

Begründung Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen konkretisieren die grundsätzlichen Anforderungen aus den Regelungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Betriebssicherheitsverordnung. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsstätte gehen auf § 3a ff. der Arbeitsstättenverordnung, einschließlich des zugehörigen Anhanges „Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“ sowie auf die technischen Regeln für Arbeitsstätten zurück. Sie sichern den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Betrieb der hiermit genehmigten Anlage bzw. Arbeitsstätte. Die Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen gehen auf die Gefahrstoffverordnung und den korrespondierenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), welche den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Umgang wiedergeben, zurück.

Die Prüfberichte mit Prüfberichts-Nummer P-IS-AN1-LEI-22-10-3572433 und Prüfberichts-Nummer P-IS-AN1-LEI-22-12-3572433 der TÜV Süd Industrie Service GmbH sind Bestandteil der Entscheidung. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind für einen sicheren Betrieb der geänderten Dampfkesselanlage Hersteller Nummer 364 und der neu errichteten Kesselanlage Hersteller Nummer 22622 zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus nach Maßgabe der Betriebssicherheitsverordnung notwendig. Grundlage der Anforderungen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit und die technischen Regeln für Dampfkessel.

VI. Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die beteiligten Behörden ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die hiermit genehmigte Anlage sind nicht zu erwarten. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter nach §§ 24, 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung

- der aktuellen gesetzlichen Anforderungen und der Konkretisierung dieser in den untergesetzlichen Regelwerken und

- der in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie den erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.

Die Genehmigung war zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes[93] ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen (werden separat versandt)

Anlage 1: Zuständige Behörden
Anlage 2: Lageplan Waldumbau zur konzentrierten Genehmigung nach § 8 Waldgesetz
Anlage 3: Übersicht der geprüften und genehmigten Antragsunterlagen
Anlage 4: gestempelte Unterlagen der Stadt Eilenburg für die konzentrierten Baugenehmigungen für die Bauvorhaben nach § 72 Sächsische Bauordnung
Anlage 5: Pro Terra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter; Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier“ der Model Sachsen Papier GmbH im Auftrag der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig Auftragsnummer: 22-AB-0487

[93] De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist